

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 231

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

47. Jahrgang

30. Juni 2004

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

.....

Hinweis für die Leser 1

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 814/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABl. L 153 vom 30.4.2004)**..... 3
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 815/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Ausfuhren von Milch und Milcherzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABl. L 153 vom 30.4.2004)**..... 14
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 816/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. L 153 vom 30.4.2004)**..... 16
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (ABl. L 153 vom 30.4.2004)**..... 24
- ★ **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 818/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union (ABl. L 153 vom 30.4.2004)**..... 56

Preis: 18,00 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 819/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft (ABl. L 153 vom 30.4.2004)	61
★ Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 820/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates in Bezug auf Fangmöglichkeiten für Blauen Wittling in bestimmten Gebieten (ABl. L 153 vom 30.4.2004)	65
★ Berichtigung der Richtlinie 2004/78/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Anpassung der Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und der Richtlinie 70/156/EWG des Rates an den technischen Fortschritt (ABl. L 153 vom 30.4.2004)	69

HINWEIS FÜR DIE LESER

- ES:** El presente Diario Oficial se publica en español, danés, alemán, griego, inglés, francés, italiano, neerlandés, portugués, finés y sueco.
Las correcciones de errores que contiene se refieren a los actos publicados con anterioridad a la ampliación de la Unión Europea del 1 de mayo de 2004.
- CS:** Tento Úřední věstník se vydává ve španělštině, dánštině, němčině, řečtině, angličtině, francouzštině, italštině, holandštině, portugalštině, fištině a švédštině.
Tisková oprava zde uvedená se vztahuje na akty uveřejněné před rozšířením Evropské unie dne 1. května 2004.
- DA:** Denne EU-Tidende offentliggøres på dansk, engelsk, finsk, fransk, græsk, italiensk, nederlandsk, portugisisk, spansk, svensk og tysk.
Berigtigelserne heri henviser til retsakter, som blev offentliggjort før udvidelsen af Den Europæiske Union den 1. maj 2004.
- DE:** Dieses Amtsblatt wird in Spanisch, Dänisch, Deutsch, Griechisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Finnisch und Schwedisch veröffentlicht.
Die darin enthaltenen Berichtigungen beziehen sich auf Rechtsakte, die vor der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 veröffentlicht wurden.
- ET:** Käesolev Euroopa Liidu Teataja ilmub hispaania, taani, saksa, kreeka, inglise, prantsuse, itaalia, hollandi, portugali, soome ja rootsi keeles.
Selle parandused viitavad aktidele, mis on avaldatud enne Euroopa Liidu laienemist 1. mail 2004.
- EL:** Η παρούσα Επίσημη Εφημερίδα δημοσιεύεται στην ισπανική, δανική, γερμανική, ελληνική, αγγλική, γαλλική, ιταλική, ολλανδική, πορτογαλική, φινλανδική και σουηδική γλώσσα.
Τα διορθωτικά που περιλαμβάνει αναφέρονται σε πράξεις που δημοσιεύθηκαν πριν από τη διεύρυνση της Ευρωπαϊκής Ένωσης την 1η Μαΐου 2004.
- EN:** This Official Journal is published in Spanish, Danish, German, Greek, English, French, Italian, Dutch, Portuguese, Finnish and Swedish.
The corrigenda contained herein refer to acts published prior to enlargement of the European Union on 1 May 2004.
- FR:** Le présent Journal officiel est publié dans les langues espagnole, danoise, allemande, grecque, anglaise, française, italienne, néerlandaise, portugaise, finnoise et suédoise.
Les rectificatifs qu'il contient se rapportent à des actes publiés antérieurement à l'élargissement de l'Union européenne du 1^{er} mai 2004.
- IT:** La presente Gazzetta ufficiale è pubblicata nelle lingue spagnola, danese, tedesca, greca, inglese, francese, italiana, olandese, portoghese, finlandese e svedese.
Le rettifiche che essa contiene si riferiscono ad atti pubblicati anteriormente all'allargamento dell'Unione europea del 1° maggio 2004.
- LV:** Šis Oficiālais Vēstnesis publicēts spāņu, dāņu, vācu, grieķu, angļu, franču, itāļu, holandiešu, portugāļu, somu un zviedru valodā.
Šeit minētie labojumi attiecas uz tiesību aktiem, kas publicēti pirms Eiropas Savienības paplašināšanās 2004. gada 1. maijā.
- LT:** Šis Oficialusis leidinys išleistas ispanų, danų, vokiečių, graikų, anglų, prancūzų, italų, olandų, portugalų, suomių ir švedų kalbomis.
Čia išspausdintas teisės aktų, paskelbtų iki Europos Sąjungos plėtros gegužės 1 d., klaidų ištaisymas.
- HU:** Ez a Hivatalos Lap spanyol, dán, német, görög, angol, francia, olasz, holland, portugál, finn és svéd nyelven jelenik meg.
Az itt megjelent helyesbítések elsősorban a 2004. május 1-jei európai uniós bővítéssel kapcsolatos jogszabályokra vonatkoznak.
- MT:** Dan il-Ġurnal Uffiċjali hu ppubblikat fil-ligwa Spanjola, Daniża, Ġermaniża, Griega, Ingliża, Franciża, Taljana, Olandiża, Portugiża, Finlandiża u Svediża.
Il-corrigenda li tinstab hawnhekk tirreferi għal atti ppubblikati qabel it-tkabbir ta' l-Unjoni Ewropea fl-1 ta' Mejju 2004.

- NL:** Dit Publicatieblad wordt uitgegeven in de Spaanse, de Deens, de Duitse, de Griekse, de Engelse, de Franse, de Italiaanse, de Nederlandse, de Portugese, de Finse en de Zweedse taal.
De rectificaties in dit Publicatieblad hebben betrekking op besluiten die vóór de uitbreiding van de Europese Unie op 1 mei 2004 zijn gepubliceerd.
- PL:** Ten Dziennik Urzędowy jest wydawany w językach: hiszpańskim, duńskim, niemieckim, greckim, angielskim, francuskim, włoskim, niderlandzkim, portugalskim, fińskim i szwedzkim.
Sprostowania zawierają odniesienia do aktów opublikowanych przed rozszerzeniem Unii Europejskiej dnia 1 maja 2004 r.
- PT:** O presente Jornal Oficial é publicado nas línguas espanhola, dinamarquesa, alemã, grega, inglesa, francesa, italiana, neerlandesa, portuguesa, finlandesa e sueca.
As rectificações publicadas neste Jornal Oficial referem-se a actos publicados antes do alargamento da União Europeia de 1 de Maio de 2004.
- SK:** Tento úradný vestník vychádza v španielskom, dánskom, nemeckom, gréckom, anglickom, francúzskom, talianskom, holandskom, portugalskom, fínskom a švédskom jazyku.
Korigendá, ktoré obsahujú odkazujú na akty uverejnené pred rozšírením Európskej únie 1. mája 2004.
- SL:** Ta Uradni list je objavljen v španskem, danskem, nemškem, grškem, angleškem, francoskem, italijanskem, nizozemskem, portugalskem, finskem in švedskem jeziku.
Vsebovani popravki se nanašajo na akte objavljene pred širitvijo Evropske unije 1. maja 2004.
- FI:** Tämä virallinen lehti on julkaistu espanjan, tanskan, saksan, kreikan, englannin, ranskan, italian, hollannin, portugalin, suomen ja ruotsin kielellä. Lehden sisältämät oikaisut liittyvät ennen Euroopan unionin laajentumista 1. toukokuuta 2004 julkaistuihin säädöksiin.
- SV:** Denna utgåva av Europeiska unionens officiella tidning publiceras på spanska, danska, tyska, grekiska, engelska, franska, italienska, nederländska, portugisiska, finska och svenska.
Rättelserna som den innehåller avser rättsakter som publicerades före utvidgningen av Europeiska unionen den 1 maj 2004.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 814/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 814/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 814/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004**

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission ⁽¹⁾ muss aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) zur Europäischen Union einigen technischen Änderungen unterzogen werden.
- (2) Artikel 14a Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 sowie die Anhänge I, II und III enthalten bisher bestimmte Angaben in allen Sprachen der Mitgliedstaaten. Diese Vermerke sind auch in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten anzugeben.
- (3) Anhang VIII der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 enthält das Verzeichnis der nationalen Referenzlaboratorien für die Überwachung des Wassergehalts von Geflügelfleisch. Die nationalen Referenzlaboratorien der neuen Mitgliedstaaten sind in diese Liste aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 (AbL. L 194 vom 23.7.2002, S. 17).

- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 14a Absatz 7 Unterabsatz 1 wird die Liste der Vermerke in allen Sprachen der Mitgliedstaaten durch folgende Liste ersetzt:

- „— Contenido en agua superior al límite CEE
- Obsah vody překračuje limit EHS
- Vandindhold overstiger EØF-Normen
- Wassergehalt über dem EWG-Höchstwert
- Veesisaldus ületab EMÜ normi
- Περιεκτικότητα σε νερό ανώτερη του ορίου EOK
- Water content exceeds EEC limit
- Teneur en eau supérieure à la limite CEE
- Tenore d'acqua superiore al limite CEE
- Ūdens saturs pārsniedz EEK noteikto normu
- Vandens kiekis viršija EEB nustatytą ribą
- Víztartalom meghaladja az EGK által előírt határértéket

- Il-kontenut ta' l-ilma superjuri għal-limitu KEE
 - Watergehalte hoger danhet EEG-maximum
 - Zawartość wody przekracza normę EWG
 - Teor de água superior ao limite CEE
 - Cudzia voda v hydínovom mäse EEC limit
 - Vsebnost vode presega EES omejitev
 - Vesipitoisuus ylittää ETY-normin
 - Vattenhalten överstiger den halt som är tillåten inom EEG.“
2. Die Anhänge I, II und III werden durch den Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
3. Anhang VIII wird durch den Anhang II dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ARTIKEL 1 NUMMER 1 — BEZEICHNUNGEN VON GEFLÜGELSCHLACHTKÖRPERN

	es	cs	da	de	et	el	en	fr	it	lv
1.	Pollo (de carne)	Kuře, brojler	Kylling, slagtekylling	Hähnchen, Masthuhn	Tibud, broiler	Κοτόπουλο Πετεινοί και κότες (κρεατοπαραγωγής)	Chicken, broiler	Poulet (de chair)	Pollo, ‚Broiler‘	Cālis, broilers
2.	Gallo, gallina	Kohout, slepice, drůbež na pečení, nebo vaření	Hane, høne, suppehøne	Suppenhuhn	Kuked, kanad, hautamiseks või keetmiseks mõeldud kodulinnud	Πετεινοί και κότες (για βράσιμο)	Cock, hen, casserole, or boiling fowl	Coq, poule (à bouillir)	Gallo, gallina Pollame da brodo	Gailis, vista, sautēta vai vārīta mājputnu gaļa
3.	Capón	Kapoun	Kapun	Kapaun	Kohikukk	Καπόνια	Capon	Chapon	Cappone	Kapauns
4.	Polluelo	Kuřátko, Kohoutek	Poussin, Coquelet	Stubenküken	Kana- ja kukepojad	Νεοσσός, πετεινάρι	Poussin, Coquelet	Poussin, coquelet	Galletto	Cālītis
5.	Gallo joven	Mladý kohout	Unghane	Junger Hahn	Noor kukk	Πετεινάρι	Young cock	Jeune coq	Giovane gallo	Jauns gailis
1.	Pavo (joven)	(Mladá) krůta	(Mini) kalkun	(Junge) Pute, (Junger) Truthahn	(Noor) kalkun	(Νεαροί) γάλιοι και γαλοπούλες	(Young) turkey	Dindonneau, (jeune) dinde	(Giovane) tacchino	(Jauns) tītars
2.	Pavo	Krůta	Avlskalkun	Pute, Truthahn	kalkun	Γάλιοι και γαλοπούλες	Turkey	Dinde (à bouillir)	Tacchino/a	Tītars
1.	Pato (joven o anadino), pato de Berberia (joven), Pato cruzado (joven)	(Mladá) kachna, kachně, (Mladá) Pižmová kachna, (Mladá) Kachna Mulard	(Ung) and (Ung) berberand (Ung) mulardand	Frühmastente, Jungente, (Junge) Barbarieente, (Junge) Mulardente	(Noor) part, pardipoeg, (noor) muskuspart, (noor), (noor) mullard	(Νεαρές) πάπιες ή παπάκια, (νεαρές) πάπιες βαρβαρίας, (νεαρές) πάπιες mulard	(Young) duck, duckling, (Young) Muscovy duck (Young) Mulard duck	(Jeune) canard, caneton, (jeune) canard de barbarie, (jeune) canard mulard	(Giovane) anatra (Giovane) Anatra muta (Giovane) Anatra ‚mulard‘	(Jauna) pīle, pīlēns, (Jauna) Muskuss pīle, (Jauna) Mullard pīle
2.	Pato, pato de Berbería Pato cruzado	Kachna, Pižmová kachna, Kachna Mulard	Avlsand Berberand Mulardand	Ente, Barbarieente, Mulardente	Part, muskuspart, mullard	Πάπιες, πάπιες βαρβαρίας πάπιες mulard	Duck, Muscovy duck, Mulard duck	Canard, canard de Barbarie (à bouillir), canard mulard (à bouillir)	Anatra Anatra muta Anatra ‚mulard‘	Pīle, Muskuss pīle, Mullard pīle
1.	Oca (joven), ansarón	Mladá husa, house	(Ung) gās	Frühmastgans, (Junge) Gans, Jungmastgans	(Noor) hani, hanepoeg	(Νεαρές) χήνες ή χηνάκια	(Young) goose, gosling	(Jeune) oie ou oison	(Giovane) oca	(Jauna) zoss, zoslēns
2.	Oca	Husa	Avlsgās	Gans	Hani	Χήνες	Goose	Oie	Oca	Zoss
1.	Pintada (joven)	Mladá perlička	(Ung) perlehøne	(Junges) Perlhuhn	(Noor) pärlkana	(Νεαρές) φραγκόκοτες	(Young) guinea fowl	(Jeune) pintade Pintadeau	(Giovane) faraona	(Jauna) pērļu vīstiņa
2.	Pintada	Perlička	Avlsperlehøne	Perlhuhn	Pärlkana	Φραγκόκοτες	Guinea fowl	Pintade	Faraona	Pērļu vīstiņa

	lt	hu	mt	nl	pl	pt	sk	sl	fi	sv
1.	Viščiukas broileris	Brojler csirke, pecsenyecsirke	Fellus, brojler	Kuiken, braadkuiken	Kurczę, broiler	Frango	Kurča, brojler	Pitovni piščanec-brojler	Broileri	Kyckling, slaktkyckling (broiler)
2.	Gaidys, višta, skirti troškinti arba virti	Kakas és tyúk (főznievaló baromfi)	Serduk, tiġieġa (tal-brodu)	Haan, hen, soep- of stoofkip	Kura rosółowa	Galo, galinha	Kohút, sliepka	Petelin, kokoš, perutnina za pečenje ali kuhanje	Kukko, kana	Tupp, höna, gryt- eller kokhöna
3.	Kaplūnas	Kappan	Hasi	Kapoen	Kapłon	Capão	Kapún	Kopun	Chapon (syöttökukko)	Kapun
4.	Viščiukas	Minicsirke	Għattuqa, <i>coquelet</i>	Piepkuiken	Kurczątko	Franguitos	Kuriatko	Mlad piščanec, mlad petelin (kokelet)	Kananpoika, kukonpoika	Poussin, Coquelet
5.	Gaidžiukas	Fiatlakakas	Serduk žghir fl-eta	Jonge han	Młody kogut	Galo jovem	Mladý kohút	Mlad petelin	Nuori kukko	Ung tupp
1.	Kalakučiukas	Pecsenyepulyka, gigantpulyka, növendék pulyka	Dundjan (žghir fl-eta)	(Jonge) kalkoen	(Młody) indyk	Peru	Mladá morka	(Mlada) pura	(Nuori) kalkkuna	(Ung) kalkon
2.	Kalakutas	Pulyka	Dundjan	Kalkoen	Indyk	Peru adulto	Morka	Pura	Kalkkuna	Kalkon
1.	Ančiukai, Muskusinės anties ančiukai, Mulardinės anties ančiukai	Pecsenyekacsa, Pecsenye pézsmakacsa, Pecsenye mulard -kacsa	Papra (žghira fl-eta), papra žghira (fellus ta' papra), papra <i>muskovy</i> (žghira fl-eta), papra <i>mulard</i>	(Jonge) eend, (Jonge) Barbarijse eend (Jonge) , <i>Mulard</i> '-eend	(Młoda) kaczka tuczona, (Młoda) kaczka piżmowa, (Młoda) kaczka mulard	Pato, Pato <i>Barbary</i> , Pato <i>Mulard</i>	(Mladá kačica), kačiatko, (Mladá) pyžmová kačica, (Mladý) mulard	(Mlada) raca, račka, (Mlada) muškatna raca, (Mlada) mulard raca	(Nuori) ankka, (Nuori) myskiankka	(Ung) anka, ankunge, (ung) mulardand (ung) myskand
2.	Antis, Muskusinė antis, Mulardinė antis	Kacsa, Pézsma kacsa, Mulard kacsa	Papra, papra <i>muscovy</i> , papra <i>mulard</i>	Eend Barbarijse eend , <i>Mulard</i> '-eend	Kaczka, Kaczka piżmowa, Kaczka mulard	Pato adulto, pato adulto <i>Barbary</i> , pato adulto <i>Mulard</i>	Kačica, Pyžmová kačica, Mulard	Raca, Muškatna raca, Mulard raca	Ankka, myskiankka	Anka, mulardand, myskand
1.	Žąsiukas	Fiatalliba, pecsenye liba	Wizža (žghira fl-eta), fellusa ta' wizža	(Jonge) gans	Młoda gęś	Ganso	(Mladá) hus, húsatko	(Mlada) gos, goska	(Nuori) hanhi	(Ung) gås, gåsunge
2.	Žąsis	Liba	Wizža	Gans	Gęś	Ganso adulto	Hus	Gos	Hanhi	Gås
1.	Perlinių vištų viščiukai	Pecsenyegyöngyös	Farghuna (žghira fl-eta)	(Jonge) parelhoen	(Młoda) perliczka	Pintada	(Mladá) perlička	(Mlada) pegatka	(Nuori) helmikana	(Ung) pärlhöna
2.	Perlinės vištos	Gyöngytyúk	Farghuna	Parelhoen	Perlica	Pintada adulta	Perlička	Pegatka	Helmikana	Pärlhöna

ARTIKEL 1 NUMMER 2 — BEZEICHNUNGEN VON GEFLÜGELTEILSTÜCKEN

	es	cs	da	de	et	el	en	fr	it	lv
a)	Medio	Půlka	Halvt	Hälfte oder Halbes	Pool	Μισά	Half	Demi ou moitié	Metà	Puse
b)	Charito	Čtvrťka	Kvart	(Vorder-, Hinter-) Viertel	Veerand	Τεταρτημόριο	Quarter	Quart	Quarto	Ceturdaļa
c)	Cuartos traseros unidos	Neoddělená zadní čtvrtka	Sammenhængende lårstykker	Hinterviertel am Stück	Lahtilõikamata koivad	Αδιαχώριστα τεταρτημόρια ποδιών	Unseparated leg quarters	Quarts postérieurs non séparés	Cosciotto	Nesadalītas kāju ceturdaļas
d)	Pechuga	Prsa	Bryst	Brust, halbe Brust, halbierte Brust	Rind	Στήθος	Breast	Poitrine, blanc ou filet sur os	Petto con osso	Krūtiņa
e)	Muslo y contramuslo	Stehno	Helt lår	Schenkel, Keule	Koib	Πόδι	Leg	Cuisse	Coscia	Kāja
f)	Charito trasero de pollo	Stehno kuřete s částí zad	Kyllingelår med en del af ryggen	Hähnchenschenkel mit Rückenstück, Hühnerkeule mit Rückenstück	Koib koos seljaosaga	Πόδι από κοτόπουλο με ένα κομμάτι της ράχης	Chicken leg with a portion of the back	Cuisse de poulet avec une portion du dos	Coscetta	Cāļa kāja ar muguras daļu
g)	Contramuslo	Horní stehno	Overlår	Oberschenkel, Oberkeule	Reis	Μηρός (μπούτι)	Thigh	Haut de cuisse	Sovraccoscia	Šķiņķis
h)	Muslo	Dolní stehno (Palička)	Underlår	Unterschenkel, Unterkeule	Sääretükk	Κνήμη	Drumstick	Pilon	Fuso	Stilbs
i)	Ala	Křídlo	Vinge	Flügel	Tiib	Φτερούγα	Wing	Aile	Ala	Spārns
j)	Alas unidas	Neoddělená křídla	Sammenhængende vinger	Beide Flügel, ungetrennt	Lahtilõikamata tiivad	Αδιαχώριστες φτερούγες	Unseparated wings	Ailes non séparées	Ali non separate	Nesadalīti spārni
k)	Filete de pechuga	Prsní řízek	Brystfilet	Brustfilet, Filet aus der Brust, Filet	Rinnafilee	Φιλέτο στήθους	Breast fillet	Filet de poitrine, blanc, filet, noix	Filetto, fesa (tacchino)	Krūtiņas fileja
l)	Filete de pechuga con clavícula	Filety z prsou (Klíční kost s chrupavkou prsní kosti včetně svaloviny v přirozené souvislosti, klíč. kost a chrupavka max. 3 % z cel.hmotnosti)	Brystfilet med ønskeben	Brustfilet mit Schlüsselbein	Rinnafilee koos harkluuga	Φιλέτο στήθους με κλειδοκόκαλο	Breast fillet with wishbone	Filet de poitrine avec clavicule	Petto (con forcella), fesa (con forcella)	Krūtiņas fileja ar krūšukaulu

	es	cs	da	de	et	el	en	fr	it	lv
m)	Magret, maigret	Magret, maigret (Filety z prsou kachen a hus s kůží a podkožním tukem pokrývajícím prsní sval, bez hlubokého svalu prsního)	Magret, maigret	Magret, Maigret	Rinnaliha (,magret' või ,maigret')	Maigret, magret	Magret, maigret	Magret, maigret	Magret, maigret	Pīles krūtiņa
	lt	hu	Mt	nl	pl	pt	sk	sl	fi	sv
a)	Pusé	Fél baromfi	Nofs	Helft	Połówka	Metade	Polená hydina	Polovica	Puolikas	Halva
b)	Ketvirtis	Negyed baromfi	Kwart	Kwart	Ćwiartka	Quarto	Štvrtka hydiny	Četrt	Neljännes	Kvart
c)	Neatskirti kojų ketvirčiai	Összefüggő (egész) combnegyedek	Il-kwarti ta' wara tas-saqajn, mhux separati	Niet-gescheiden achterkwarten	Ćwiartka tylna w całości	Quartos de coxa não separados	Neoddelené hydínové stehná	Neločene četrti nog	Takaneljännes	Bakdelspart
d)	Krūtinėlė	Mell	Sidra	Borst	Pierś, połówka piersi	Peito	Prsia	Prsi	Rinta	Bröst
e)	Koja	Comb	Koxxa	Hele poot, hele dij	Noga	Perna inteira	Hydinové stehno	Bedro	Koipireisi	Klubba
f)	Viščiuko koja su neatskirta nugaros dalimi	Csirkecomb a hát egy részével	Koxxa tat-tigieġa b'porzjon tad-dahar	Poot/dij met rugdeel (bout)	Noga kurczęca z częścią grzbietu	Perna inteira de frango com uma porção do dorso	Kuracie stehno s panvou	Piščanča bedra z delom hrbta	Koipireisi, jossa selkäosa	Kycklingklubba med del av ryggben
g)	Šlaunelė	Felsőcomb	Il-biċċa ta' fuq tal-koxxa	Bovenpoot, bovendij	Udo	Coxa	Horné hydínové stehno	Stegno	Reisi	Lår
h)	Blauzdelė	Alsócomb	Il-biċċa t'isfel tal-koxxa (drumstick)	Onderpoot, onderdij (Drumstick)	Podudzie	Perna	Dolné hydínové stehno	Krača	Koipi	Ben
i)	Sparnas	Szárny	Ġewnaħ	Vleugel	Skrzydło	Asa	Hydinové křídélko	Peruti	Siipi	Vinge
j)	Neatskirti sparnai	Összefüggő (egész) szárnyak	Ġwienah mhux separati	Niet-gescheiden vleugels	Skrzydła w całości	Asas não separadas	Neoddelené hydínové křídla	Neločene peruti	Siivet kiini toisissaan	Sammanhängande vingar
k)	Krūtinėlės filė	Mellfilé	Flett tas-sidra	Borstfilet	Filet z piersi	Carne de peito	Hydinový rezeň	Prsni file	Rintafilé'	Bröstfilé
l)	Krūtinėlės filė su raktikauliu ir krūtinkauliu	Mellfilé szegycsonttal	Flett tas-sidra bil-wishbone	Borstfilet met vorkbeen	Filet z piersi z obojczykiem	Carne de peito com fúrcula	Hydinový rezeň s kostou	Prsni file s prsno kostjo	Rintafilé' solisluineen	Bröstfilé med nyckelben
m)	Krūtinėlės filė be kiliojo raumens (magret)	Bőrös libamell-filé, (magret)	Magret, maigret	Magret	Magret	Magret, maigret	Magret	Magret	Magret, maigret	Magret, maigret

ARTIKEL 9 — KÜHLVERFAHREN

	es	cs	da	de	et	el	en	fr	it	lv
1.	Refrigeración por aire	Vzduchem (Chlazení vzduchem)	Luftkøling	Luftkühlung	Õhkjahutus	Ψύξη με αέρα	Air chilling	Refroidissement à l'air	Raffreddamento ad aria	Dzesēšana ar gaisu
2.	Refrigeración por aspersión ventilada	Vychlazeným proudem vzduchu s postříkem	Luftspraykøling	Luft-Sprühkühlung	Õhkpiserdusjahutus	Ψύξη με ψεκασμό	Air spray chilling	Refroidissement par aspersion ventilée	Raffreddamento per aspersione e ventilazione	Dzesēšana ar izsmidzinātu gaisu
3.	Refrigeración por inmersión	Ve vodní lázni ponořením	Neddypningskøling	Gegenstrom-Tauchkühlung	Sukeljahutus	Ψύξη με βύθιση	Immersion chilling	Refroidissement par immersion	Raffreddamento per immersione	Dzesēšana iegremdējot
	lt	hu	mt	nl	pl	pt	sk	sl	fi	sv
1.	Atšaldymas ore	Levegős hűtés	Tkessih bl-arja	Luchtkoeling	Owiewowa	Refrigeração por ventilação	Chladené vzduchom	Zračno hlajenje	Ilmajähdytys	Luftkylning
2.	Atšaldymas pučiant orą	Permetezéses hűtés	Tkessih b'air spray	Lucht-sproeikoeling	Owiewowo-natryskowa	Refrigeração por aspersão e ventilação	Chladené sprejovaním	Hlajenje s pršenjem	Ilmasprayjäähdytys	Evaporativ kylning
3.	Atšaldymas panardinant	Bemerítéses hűtés	Tkessih b'immersjoni	Dompelkoeling	Zanurzeniowa	Refrigeração por imersão	Chladené vo vode	Hlajenje s potapljanjem	Vesijähdytys	Vattenkylning

ARTIKEL 10 ABSATZ 1 — HALTUNGSFORMEN

	es	cs	da	de	et	el	en	fr	it	lv
a)	Alimentado con ... % Oca engordada con avena	Krmena (čím) ...%(čeho)... Husa krmená ovsem	Fodret med ... % Havrefodret gås	Mast mit ... % ... Hafermastgans	Söödetud ..., mis sisaldab ...% ... Kaeraga toidetud hani	Έχει τραφεί με ... % ... Χήνα που παχαινετα με βρώμη	Fed with ... % of ... Oats fed goose	Alimenté avec ... % de ... Oie nourrie à l'avoine	Alimentato con il ... % di ... Oca ingrassata con avena	Barība ar ... % ... ar auzām barotas zosis
b)	Sistema extensivo en gallinero	Extenzivní v hale	Ekstensivt staldopdræt (skrabe ...)	Extensive Bodenhaltung	Ekstensiivne seespidamine (lindlas pidamine)	Εκτατικής εκτροφής	Extensive indoor (barnreared)	Élevé à l'intérieur: système extensif	Estensivo al coperto	Turēšana galvenokārt telpās („Audzēti kūti”)
c)	Gallinero con salida libre	Volný výběh	Fritgående	Auslaufhal-tung	Vabapidamine	Ελεύθερης βοσκής	Free range	Sortant à l'extérieur	All'aperto	Brīvā turēšana
d)	Granja al aire libre	Tradiční volný výběh	Frilands ...	Bäuerliche Auslaufhal-tung	Traditsiooniline vabapidamine	Πτηνοτροφείο παραδοσιακά ελεύθερης βοσκής	Traditional free range	Fermier-élevé en plein air	Rurale all'aperto	Tradicionālā brīvā turēšana
e)	Granja de cría en libertad	Volný výběh – úplná volnost	Frilands ... opdrættet i fuld frihed	Bäuerliche Freilandhal-tung	Täieliku liikumisvabadusega traditsiooniline vabapidamine	Πτηνοτροφείο απεριόριστης τροφής	Free-range — total freedom	Fermier-élevé en liberté	Rurale in libertà	Pilnīgā brīvība
	lt	hu	mt	nl	pl	pt	sk	sl	fi	sv
a)	Lesinta...%... Avižomis penėtos žąsys	...%-ban-val etetett Zabbal etetett liba	Mitmugha b'...% ta' ... Wizža mitmugha bil-hafur	Gevoed met ... % ... Met haver vetgemeste gans	Żywione z udziałem ..%... tucz owsiany (gęsi)	Alimentado com ... % de ... Ganso engordado com aveia	Krmené ...% ... husi krmené ovsom	Krmljeno s/z% gos krmljena z ovsem	Ruokittu ... % ... Kauralla ruokittu hanhi	Utfodrad med ... % ... Havreutfodrad gås
b)	Patalpose laisvai auginti paukščiai (Auginti tvartuose)	Istállóban külterjesen tartott	Mrobbija ġewwa: sistema estensiva	Scharrel ... binnengehouden	Ekstensywny chów ściółkowy	Produção extensiva em interior	Extenzívne v halách	Ekstenzivna zaprta reja	Laajaperäinen siskasvatus	Extensivt uppfödd inomhus
c)	Laisvai laikomi paukščiai	Szabadtartás	Barra (free range)	Scharrel ... met uitloop	Chów wybiegowy	Produção em semiliberdade	Chované vo volnom výbehu	Prosta reja	Ulkoilumahdollisuus	Tillgång till utomhusvistelse
d)	Tradiciškai laisvai laikomi paukščiai	Hagyományos szabadtartás	Barra (free range) tradizzjonali	Boerenscharrel ... met uitloop Hoeve ... met uitloop	Tradycyjny chów wybiegowy	Produção ao ar livre	Chované tradičným spôsobom v halách	Tradicionalna prosta reja	Ulkoiluvapaus	Traditionell utomhusvistelse
e)	Visiškoje laisvėje laikomi paukščiai	Teljes szabadtartás	Barra (free range) – liberta totali	Boerenscharrel ... met vrije uitloop Hoeve ... met vrije uitloop	Chów wybiegowy bez ograniczeń	Produção em liberdade	Chované na paši	Prosta reja – neomejen izpust	Vapaa kasvatus	Uppfödd i full frihet

ANHANG II

„ANHANG VIII

VERZEICHNIS DER REFERENZLABORATORIEN

Gemeinschaftliches Referenzlaboratorium:

ID/Lelystad
Postbus 65
Edelhertweg 15
8200 AB Lelystad
Niederlande

Belgien

Faculteit Diergeneeskunde
Vakgroep ‚Diergeneeskundig toezicht op eetwaren‘
Universiteit Gent
Salisburylaan 133
B-9820 Merelbeke

Tschechische Republik

Státní veterinární ústav Jihlava
Národní referenční laboratoř pro mikrobiologické, chemické a senzorické analýzy masa a masných výrobků
Rantířovská 93
586 05 Jihlava

Dänemark

Fødevaredirektoratets Laboratorium
Afdeling for Levnedsmiddelkemi
Fødevareregion Ringsted
Søndervang 4
DK-4100 Ringsted

Deutschland

Bundesanstalt für Fleischforschung
Institut für Chemie und Physik
EC-Baumanstraße 20
D-95326 Kulmbach

Estland

Veterinaar- ja Toidulaboratoorium
Kreutzwaldi 30
51006 Tartu

Griechenland

Ministry of Agriculture
Veterinary Laboratory of Patra
15, Notara Street
GR-264 42 Patra

Spanien

Centro de Alimentacion Nacional
(Instituto de Salud Carlos III)
Ctra de Majadahonda a Pozuelo Km 2
E-28220 Madrid

Frankreich

Unité hygiène et qualité des produits avicoles
Laboratoire central de recherches avicoles et porcines
Centre National d'études vétérinaires et alimentaires
Beaucemaine — B.P. 53
F-22400 Ploufragan

Irland

National Food Centre
Teagasc
Dunsinea
Castleknock
Dublin 15
Ireland

Italien

Ispettorato Centrale Repressione Frodi
Via Jacopo Cavедone n.29
I-41100 Modena

Zypern

Agricultural Laboratory
Department of Agriculture
Louis Akritas Ave; 14
Lefcosia (Nicosia)

Lettland

Pārtikas un veterinārā dienesta
Valsts veterinārmedicīnas diagnostikas centrs
Lejupes iela 3
Rīga, LV-1076, Latvija

Litauen

Nacionalinė veterinarijos laboratorija
J.Kairiūkščio g. 10
Vilnius

Luxemburg

Laboratoire National de Santé
Rue du Laboratoire, 42
L-1911 Luxembourg

Ungarn

Országos Élelmiszervizsgáló Intézet
Budapest 94. Pf. 1740
Mester u. 81.
1465

Malta**Niederlande**

TNO Voeding
Utrechtseweg 48
3704 HE Zeist
Postbus 3603700 AJ Zeist
Niederlande

Österreich

Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH und Bundesamt für
Ernährungssicherheit (Abt. Analytik II)
Spargelfeldstraße 191
A-1220 Wien

Polen

Centralne Laboratorium Głównego Inspektoratu Jakości Handlowej Artykułów Rolno-Spożywczych
ul. Reymonta 11/13
60-791 Poznań

Portugal

Direcção Geral de Fiscalização e Controlo da Qualidade Alimentar
Laboratório Central de Qualidade Alimentar
Av. Conde de Valbom, 98
P-1050-070 Lisboa

Slowenien

Univerza v Ljubljani
Veterinarska fakulteta
Nacionalni veterinarski inštitut
Gerbičeva 60
1115 Ljubljana

Slowakei

Štátny veterinárny a potravinový ústav
Botanická 15
842 52 Bratislava

Finnland

Eläinlääkintä- ja elintarvikelaitos (EELA)
Hämeentie 57, PL 368
FIN-00231 Helsinki

Schweden

Statens livsmedelsverk
Box 622
S-75126 Uppsala

Vereinigtes Königreich

CSL Food Science Laboratory
Sand Hutton
York YO4 1LZ
United Kingdom“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 815/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Ausfuhren von Milch und Milcherzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 815/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 815/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004**

mit Übergangsmaßnahmen hinsichtlich der Ausfuhren von Milch und Milcherzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 der Kommission vom 26. Januar 1999 mit besonderen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates im Hinblick auf die Ausfuhrlicenzen und die Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾ kann eine Erstattung nur dann gewährt werden, wenn die Erzeugnisse den Bestimmungen der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis⁽²⁾ entsprechen. Die Erzeugnisse müssen insbesondere in einem zugelassenen Betrieb hergestellt worden sein und die Bedingungen für das Genusstauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang C Kapitel IV Abschnitt A der genannten Richtlinie erfüllen.

(2) Mit der Entscheidung 2004/280/EG der Kommission vom 19. März 2004 zur Festlegung von Übergangsmaßnahmen für die Vermarktung bestimmter Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die in der Tschechischen Republik, in Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei hergestellt werden⁽³⁾ (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“), wurden Übergangsmaßnahmen festgelegt, um den Übergang von der in den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Regelung auf die Regelung zu erleichtern, die sich aus der Anwendung der veterinärrechtlichen Bestimmungen der Gemeinschaft ergibt. Gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung gestatten die Mitgliedstaaten vom 1. Mai bis 31. August 2004 den Handel mit Erzeugnissen, die in den neuen Mitgliedstaaten in Betrieben hergestellt werden, die vor dem Beitritt Milcherzeugnisse in die Gemeinschaft ausführen durften, unter der Voraussetzung, dass die Erzeugnisse das Genusstauglichkeitskennzeichen für Gemeinschaftsausfuhren des betreffenden Betriebs tragen und von einem Dokument begleitet werden, das ihre Herstellung gemäß der Entscheidung 2004/280/EG bescheinigt.

(3) Es empfiehlt sich daher, von der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 abzuweichen und vorzusehen, dass für Erzeugnisse, die die Bestimmungen des Artikels 3 der Entscheidung 2004/280/EG erfüllen und die vom 1. Mai bis 31. August 2004 gehandelt werden dürfen, eine Ausfuhrerstattung gewährt werden darf.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 kann für Erzeugnisse, die vor dem Beitritt in der

⁽¹⁾ ABl. L 20 vom 27.1.1999, S. 8. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 606/2004 (AbL. L 97 vom 1.4.2004, S. 40).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (AbL. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 87 vom 25.3.2004, S. 60.

Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei in Betrieben hergestellt wurden, die vor dem Beitritt in die Gemeinschaft ausführen durften, und die im Zeitraum zwischen dem Beitrittsdatum und dem 31. August 2004 aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, unter der Voraussetzung eine Ausfuhrerstattung gewährt werden, dass sie die Bedingungen von Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Entscheidung 2004/280/EG erfüllen.

Bei dem in Artikel 3 Buchstabe b) genannten Dokument handelt es sich um das in Artikel 5 Absatz 8 der Richtlinie 92/46/EWG beschriebene Dokument.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malts, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Sie gilt für die zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung und dem 31. August 2004 angenommenen Ausfuhranmeldungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 816/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 816/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 816/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 und Artikel 47 zweiter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 der Kommission ⁽²⁾ geregelte Beihilfe darf während des Aufenthalts der Schüler in Ferieneinrichtungen nicht gewährt werden. Um die Anwendung dieser Bestimmung zu klären, ist ausdrücklich festzulegen, dass die Schüler die Beihilfe während den Schultagen erhalten. Ferner sollte die Gesamtzahl der Schultage von den Schulträgern oder den schulischen Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestätigt werden.
- (2) Um einen hohen Hygienestandard der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 beihilfefähigen Erzeugnisse zu gewährleisten, sollten diese nach den Vorschriften der Richtlinie 92/46/EWG des Rates vom 16. Juni 1992 mit Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis ⁽³⁾ hergestellt sein und das dort vorgesehene Genusstauglichkeitskennzeichen tragen.
- (3) Im Hinblick auf den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten sollten in die Beihilferegelung weitere Erzeugnisse unter Berücksichtigung des Marktgleichgewichts und der Verbrauchsgewohnheiten in diesen Mitgliedstaaten aufgenommen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 186/2004 der Kommission (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.

- (4) Um bei einer Änderung des Beihilfesatzes zum Ende des Schuljahrs 2003/04 den Behörden und den durchführenden Stellen in den Mitgliedstaaten die Abwicklung der Beihilfezahlungen zu erleichtern, sind geeignete Übergangsmaßnahmen vorzusehen.
- (5) Um die Verwaltungsarbeit der Mitgliedstaaten zu vereinfachen, sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, den Beihilfeanspruch auf Basis des Registers der Antragsteller festzustellen, wenn die Beihilfe vom Lieferanten der Erzeugnisse oder von einer Stelle im Auftrag einer oder mehrerer schulischer Einrichtungen oder Schulträger beantragt wird.
- (6) Die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Höchstpreise, die von den Empfängern zu zahlen sind, müssen der Kommission zur Überwachung mitgeteilt werden. Die Häufigkeit dieser Mitteilungen ist genau festzulegen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 sieht die Mitteilung der subventionierten Mengen, jedoch nicht der beihilfefähigen Höchstmengen vor. Die letzteren Mengen sollten mitgeteilt werden, damit die Inanspruchnahme der Regelung beurteilt werden kann.
- (8) Um eine einheitliche Anwendung der Beihilferegelung sicherzustellen, sollte in Bezug auf Frischkäse klargestellt werden, dass nur nicht automatisierter Käse beihilfefähig ist. Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 ist entsprechend anzupassen. Die geänderte Bestimmung sollte jedoch erst zum Beginn des neuen Schuljahrs angewendet werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 ist entsprechend zu ändern.
- (10) Der Verwaltungsausschuss für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Beihilfegünstigten nach Absatz 1 erhalten die Beihilfe während allen Schultagen. Die Gesamtzahl der Schultage ohne schulfreie Tage muss vom Schulträger oder von der schulischen Einrichtung bestätigt werden. Die Schüler erhalten die Beihilfe nicht während Aufenthalten in Ferienanlagen, die von der schulischen Einrichtung oder vom Schulträger betreut werden.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten zahlen die Beihilfe für die in Anhang I aufgeführten Milcherzeugnisse der Kategorien I und V.

(2) Den Mitgliedstaaten steht es frei, die Beihilfe auch für die in Anhang I unter den Kategorien II, III, IV sowie VI bis XII aufgeführten Milcherzeugnisse zu gewähren.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass den Erzeugnissen der Kategorien I bis VII des Anhangs I Fluor in einer Menge von maximal 5 mg je Kilogramm Erzeugnis zugesetzt wird.“

c) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(6) Die Beihilfe wird für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse nur gewährt, wenn diese den Vorschriften der Richtlinie 92/46/EWG (*), insbesondere den Vorschriften über die Herstellung in einem zugelassenen Betrieb und über das Genusstauglichkeitskennzeichen nach Anhang C Kapitel IV.A genügen.

(*) ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 1.“

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Beihilfebeträge für die Zeiträume vom 1. Mai 2004 bis 30. Juni 2004, vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005, vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006, vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007 und ab 1. Juli 2007 sind in Anhang II festgesetzt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Änderung des Beihilfebetrags in Euro gilt für die im laufenden Monat verbilligt abgegebenen Mengen der am ersten Tag dieses Monats anwendbare Betrag.

Im Schuljahr 2003/2004 kann jedoch der am ersten Tag des Monats Juni geltende Beihilfebetrag im Juli angewandt werden, wenn das Schuljahr im Juli endet.“

4. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Zur Anwendung der in Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 vorgesehenen Höchstmenge von 0,25 Litern Milch werden die globalen Milcherzeugnismengen, die den Beihilfeanspruch im Antragszeitraum begründen, und die Zahl der in der betreffenden schulischen Einrichtung eingeschriebenen bzw. im Fall von Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c) und d) beim Antragsteller registrierten Schüler berücksichtigt.

(2) Im Fall der Erzeugnisse der Kategorien VIII bis XII des Anhangs I erfolgt die Berechnung nach Absatz 1 auf der Grundlage folgender Mengen:

- a) 100 kg Erzeugnisse der Kategorie VIII = 300 kg Vollmilch,
- b) 100 kg Erzeugnisse der Kategorie IX = 765 kg Vollmilch,
- c) 100 kg Erzeugnisse der Kategorie X = 850 kg Vollmilch,
- d) 100 kg Erzeugnisse der Kategorie XI = 935 kg Vollmilch.
- e) 100 kg Erzeugnisse der Kategorie XII = 750 kg Vollmilch.“

5. Absatz 14 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sich der Beihilfebetrag auf den von den Begünstigten gezahlten Preis niederschlägt.

Zu diesem Zweck setzen sie die Höchstpreise fest, die von den Schülern jeweils für die in Anhang I aufgeführten Erzeugnisse, die in ihrem Hoheitsgebiet verteilt werden, zu zahlen sind. Die Mitgliedstaaten setzen die Höchstpreise zu Beginn jedes Schuljahres bzw. spätestens bis zum 1. Oktober des Jahres fest. Die Festsetzung der Höchstpreise entfällt, wenn die Erzeugnisse unentgeltlich abgegeben werden.“

6. Absatz 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

a) Buchstabe a) erhält folgenden Wortlaut:

„a) die Mengen, für die im vorangegangenen Schuljahr Beihilfen gezahlt wurden, sowie die beihilfefähige Höchstmenge“.

b) Folgender Buchstabe c) wird angefügt:

„c) die nach Artikel 14 Absatz 1 festgesetzten Höchstpreise für das jeweils laufende Schuljahr einschließlich der Begründung ihrer Höhe.“

7. Der Anhang wird durch Anhang I der vorliegenden Verordnung ersetzt.
8. Anhang II der vorliegenden Verordnung wird als Anhang II hinzugefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Mai 2004.

Wurde vor dem Anwendungsbeginn der vorliegenden Verordnung eine Beihilfe für automatisierten Frischkäse unter Kategorie VI des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2707/2000 gewährt, so kann diese jedoch bis zum 31. August 2004 weiter gewährt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Beihilfefähige Erzeugnisse

Kategorie I

- a) Wärmebehandelte Vollmilch, die hinsichtlich des Fettgehalts den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 genügt.
- b) Wärmebehandelte Schokoladenvollmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Vollmilch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) Joghurt aus Vollmilch gemäß Buchstabe a).

Kategorie II

- a) Wärmebehandelte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 3 %.
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) *Piimä/filmjolk* oder Joghurt aus Milch gemäß Buchstabe a).

Kategorie III

- a) Wärmebehandelte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 2,5 %.
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) Joghurt aus Milch gemäß Buchstabe a).

Kategorie IV

- a) Wärmebehandelte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 2,0 %.
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) Joghurt aus Milch gemäß Buchstabe a).

Kategorie V

- a) Wärmebehandelte teilentrahmte Milch, die hinsichtlich des Fettgehalts den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 genügt.
- b) Wärmebehandelte teilentrahmte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte teilentrahmte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) Joghurt aus teilentrahmter Milch gemäß Buchstabe a).
- d) *Piimä/fil* mit einem Fettgehalt von mindestens 1,5 %.

Kategorie VI

- a) Wärmebehandelte Milch mit einem Fettgehalt von mindestens 1 %.
- b) Wärmebehandelte Schokoladenmilch oder wärmebehandelte aromatisierte Milch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) Joghurt aus Milch gemäß Buchstabe a).

Kategorie VII

- a) Wärmebehandelte Magermilch, die hinsichtlich des Fettgehalts den Vorschriften von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 2597/97 genügt.
- b) Wärmebehandelte Schokolademagermilch oder wärmebehandelte aromatisierte Magermilch mit einem Gewichtsanteil von mindestens 90 % Milch gemäß Buchstabe a).
- c) Joghurt aus Magermilch gemäß Buchstabe a).
- d) *Piimä/jil* mit einem Fettgehalt von höchstens 1,5 %.

Kategorie VIII

Nicht aromatisierter ⁽¹⁾ Frischkäse und Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 40 %.

Kategorie IX

Andere Käsesorten als Frisch- oder Schmelzkäse mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von mindestens 45 %.

Kategorie X

Grana-Padano-Käse.

Kategorie XI

Parmigiano-Reggiano-Käse.

Kategorie XII

Halloumi-Käse.

⁽¹⁾ Nicht aromatisierter Käse im Sinne dieser Kategorie ist Käse, der ausschließlich aus Milch hergestellt wurde, wobei zu seiner Herstellung notwendige Bestandteile zugefügt sein können, sofern diese nicht ganz oder teilweise die Milchbestandteile ersetzen.

ANHANG II

A. Beihilfebeträge für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis 30. Juni 2004

- a) 23,24 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
- b) 21,82 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II
- c) 20,41 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III
- d) 19,00 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV
- e) 17,58 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V
- f) 16,17 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VI
- g) 13,34 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VII
- h) 69,72 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VIII
- i) 177,79 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IX
- j) 197,54 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie X
- k) 217,29 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XI
- l) 174,30 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XII.

B. Beihilfebeträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2005

- a) 21,69 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
- b) 20,39 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II
- c) 19,08 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III
- d) 17,78 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV
- e) 16,47 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V
- f) 15,17 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VI
- g) 12,56 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VII
- h) 65,07 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VIII
- i) 165,93 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IX
- j) 184,37 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie X
- k) 202,80 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XI
- l) 162,68 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XII.

C. Beihilfebeträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2005 bis 30. Juni 2006

- a) 20,16 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
- b) 18,95 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II
- c) 17,76 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III

- d) 16,57 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV
- e) 15,39 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V
- f) 14,17 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VI
- g) 11,78 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VII
- h) 63,48 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VIII
- i) 161,87 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IX
- j) 179,86 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie X
- k) 197,85 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XI
- l) 158,70 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XII.

D. Beihilfebeträge für den Zeitraum vom 1. Juli 2006 bis 30. Juni 2007

- a) 18,61 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
- b) 17,52 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II
- c) 16,43 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III
- d) 15,34 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV
- e) 14,25 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V
- f) 13,16 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VI
- g) 10,97 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VII
- h) 55,83 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VIII
- i) 142,37 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IX
- j) 158,19 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie X
- k) 174,00 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XI
- l) 139,58 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XII.

E. Beihilfebeträge ab 1. Juli 2007

- a) 18,15 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie I
- b) 17,12 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie II
- c) 16,10 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie III
- d) 15,07 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IV
- e) 14,04 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie V
- f) 13,01 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VI
- g) 10,96 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VII
- h) 54,45 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie VIII

- i) 138,85 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie IX
 - j) 154,28 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie X
 - k) 169,70 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XI
 - l) 136,13 EUR je 100 kg Erzeugnis der Kategorie XII.
-

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 817/2004 der Kommission vom 29. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 817/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 817/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004**

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 34, 45 und 50,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wurde ein einziger rechtlicher Rahmen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den EAGFL geschaffen, in dem insbesondere in Titel II die Fördermaßnahmen, ihre Ziele und die Förderkriterien festgelegt sind. Dieser Rahmen gilt für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft.
- (2) Zur Ergänzung dieses Rahmens wurde die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 der Kommission vom 26. Februar 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) ⁽²⁾ sind Durchführungsbestimmungen erlassen; wobei die Erfahrungen mit dem Instrumentarium der durch Artikel 55 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgehobenen Ratsverordnungen berücksichtigt wurden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 wurde erheblich geändert. Ferner wurden im Rahmen der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vier neue Maßnahmen eingeführt, für die entsprechende Durchführungsbestimmungen

zu erlassen sind. Außerdem sollten aufgrund der Erfahrungen im laufenden Programmplanungszeitraum einige Bestimmungen klarer gefasst werden, die insbesondere die Änderung der Programmplanungsdokumente, die finanzielle Abwicklung der Programme und die Kontrollen betreffen. Im Interesse der Klarheit und Übersichtlichkeit ist daher eine neue Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 zu erlassen und die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 aufzuheben.

- (4) Diese Durchführungsbestimmungen sollten dem Subsidiaritätsprinzip folgen und sind daher auf die auf Gemeinschaftsebene erforderlichen Vorschriften zu beschränken.
- (5) Was die Förderkriterien betrifft, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 drei Grundbedingungen für die Förderung von Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und Verarbeitungsbetrieben und für die Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte festgelegt. Es sollte geregelt werden, bis zu welchem Zeitpunkt diese Bedingungen erfüllt sein müssen, und — im Fall von Investitionen zur Einhaltung von Mindestnormen — welche Frist die Mitgliedstaaten den Begünstigten für die Erfüllung dieser Normen einräumen können.
- (6) Bei Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und in Verarbeitungsbetrieben ist die Gemeinschaftsförderung an die Bedingung geknüpft, dass für die betreffenden Erzeugnisse normale Absatzmöglichkeiten gefunden werden können. Es sollten Durchführungsbestimmungen für die Beurteilung dieser Absatzmöglichkeiten festgelegt werden.
- (7) Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen sollte sich nicht auf die normale land- und forstwirtschaftliche Ausbildung erstrecken.
- (8) In Bezug auf die Bedingungen für die Gewährung von Vorruhestandsbeihilfen sind die spezifischen Probleme zu lösen, die bei der Übertragung eines Betriebs durch mehrere Abgebende oder durch einen Pächter entstehen.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 74 vom 15.3.2002, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 963/2003 (AbL. L 138 vom 5.6.2003, S. 32).

- (9) In benachteiligten Gebieten sollte für Flächen, die von mehreren Landwirten gemeinsam genutzt werden, den einzelnen Landwirten eine Ausgleichszulage im Verhältnis ihrer jeweiligen Nutzungsrechte gewährt werden können.
- (10) Die Zuständigkeiten und Mittel der Behörden und Einrichtungen, die mit dem landwirtschaftlichen Beratungsdienst beauftragt werden, sind näher festzulegen.
- (11) Bei der Förderung von Agrarumwelt- oder Tierschutzmaßnahmen sollte die Definition der von den Landwirten einzuhaltenden Mindestbedingungen eine ausgewogene Durchführung dieser Maßnahmen im Hinblick auf ihre Ziele sicherstellen und somit zu einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums beitragen.
- (12) In Bezug auf die Förderung von Landwirten, die an einer Qualitätsregelung teilnehmen, sind die förderungsfähigen Erzeugnisse und die Art der Festkosten festzulegen, die bei der Berechnung des Beihilfenbetrags berücksichtigt werden können.
- (13) Um die Komplementarität zwischen den Förderungsmaßnahmen nach Artikel 24d der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und der Regelung der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt⁽¹⁾ sicherzustellen, sind die Bedingungen für die Förderung von Qualitätserzeugnissen, insbesondere in Bezug auf die Begünstigten und die förderfähigen Maßnahmen, im Einzelnen festzulegen. Außerdem sind, um eine doppelte Finanzierung auszuschließen, die nach der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 geförderten Maßnahmen von der Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums auszunehmen.
- (14) Für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind die Auswahlkriterien festzulegen. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen sollten diese Kriterien eher auf allgemeinen Grundsätzen als auf sektoralen Vorschriften basieren.
- (15) Unter bestimmten Voraussetzungen ist es angezeigt, bei Regionen in äußerster Randlage von Artikel 28 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 abzuweichen, wonach für Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen aus Drittländern keine Beihilfen gewährt werden.
- (16) Gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind bestimmte Wälder von den Beihilfen für die Forstwirtschaft ausgeschlossen. Diese Wälder sind genauer zu definieren.
- (17) Für die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen und die Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Stabilität von Wäldern sind die Förderbedingungen im Einzelnen festzulegen.
- (18) Nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 werden Beihilfen für sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung sowie mit Tätigkeiten im ländlichen Raum gewährt, sofern sie nicht in den Geltungsbereich anderer Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums fallen. Angesichts der großen Vielfalt der Maßnahmen, die unter diesen Artikel fallen können, sollte es in erster Linie den Mitgliedstaaten überlassen werden, die Förderbedingungen im Rahmen der Programmplanung festzulegen.
- (19) Es sind allgemeine Bestimmungen für verschiedene Maßnahmen festzulegen, mit denen insbesondere hinsichtlich der guten landwirtschaftlichen Praxis für Maßnahmen, die auf dieses Kriterium Bezug nehmen, eine gemeinsame Norm aufgestellt wird, und die für langfristige Verpflichtungen die gebotene Flexibilität gewährleisten, so dass Ereignissen Rechnung getragen werden kann, die sich auf diese Verpflichtungen auswirken könnten, ohne dass dadurch jedoch die Wirksamkeit der Durchführung der verschiedenen Fördermaßnahmen beeinträchtigt wird.
- (20) Zwischen der Finanzierung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen ist klar zu trennen. Etwaige Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Maßnahmen, die in den Geltungsbereich von Stützungsregelungen gemeinsamer Marktorganisationen fallen, für die Förderung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums nicht in Betracht kommen, sind von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Entwicklungspläne für den ländlichen Raum entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen und nach einem transparenten Verfahren vorzuschlagen.
- (21) Die Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten in vollem Umfang an die Begünstigten gehen.
- (22) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 der Kommission⁽²⁾ wurden die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁽³⁾, hinsichtlich der Zuschussfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der von den Strukturfonds und demnach vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, kofinanzierten Maßnahmen festgelegt. Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 auf die vom EAGFL, Abteilung Garantie, kofinanzierten Maßnahmen ausgedehnt werden, sofern die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik⁽⁴⁾ und die vorliegende Verordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten.

(1) ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

(2) ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 39. Geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 448/2004 (AbL. L 72 vom 11.3.2004, S. 66).

(3) ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (AbL. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

(4) ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103.

- (23) Bei bestimmten kofinanzierten Investitionen nach Artikel 30 Absatz 1 erster, zweiter und sechster Gedankenstrich sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist es eine verbreitete Praxis, Richtwerte für standardisierte Kosten festzulegen. Aus Gründen der Klarheit und zur Vereinfachung der Verwaltung dieser Maßnahmen sollte ab dem Jahr 2000 die Möglichkeit vorgesehen werden, die Begünstigten von der in der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 vorgeschriebenen Vorlage der Rechnungen freizustellen. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Richtwerte festzulegen, um eine wirksame Abwicklung durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten.
- (24) In der Entscheidung 1999/659/EG der Kommission vom 8. September 1999 über die indikative Aufteilung der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Zeitraum 2000—2006 auf die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ ist festgelegt, welche Ausgaben Bestandteil der Mittelzuweisungen an die Mitgliedstaaten sind. Außerdem können nach der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates ⁽²⁾ Zahlungen aufgrund von Verpflichtungen, die vor dem 1. Januar 2000 eingegangen wurden, unter bestimmten Bedingungen in die Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2000—2006 einbezogen werden. Daher sollte genauer definiert werden, welche Zahlungen der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsförderung umfasst, der für jeden Entwicklungsplan für den ländlichen Raum im Rahmen des von der Kommission genehmigten Programmplanungsdokuments festgelegt wird.
- (25) Zur Erleichterung der finanziellen Abwicklung sollte für die Mitgliedstaaten, die sich für eine regionalisierte Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums entschieden haben, der Gesamtbetrag der bewilligten Gemeinschaftsförderung für jedes regionale Programm in einer getrennten Entscheidung mit konsolidiertem Finanzierungsplan für den gesamten Mitgliedstaat ausgewiesen werden können.
- (26) Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik ⁽³⁾ stehen die Beträge, die sich zum einen aus den Sanktionen für Nichterfüllung der Umweltschutzaufgaben und zum anderen aus der Differenzierung ergeben, den Mitgliedstaaten weiterhin als zusätzliche Gemeinschaftshilfe für bestimmte Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums zur Verfügung. Es muss geklärt werden, auf welche Maßnahmen sich die Genehmigung der Kommission bezieht.
- (27) Es sind genaue Bestimmungen für die Vorlage der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum und deren Anpassung festzulegen.
- (28) Um die Ausarbeitung der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum und ihre Prüfung und Genehmigung durch die Kommission zu erleichtern, sind insbesondere auf der Grundlage von Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gemeinsame Bestimmungen für die Struktur und den Inhalt dieser Pläne festzulegen.
- (29) Es sind Vorschriften über die Änderung der Programmplanungsdokumente zur Entwicklung des ländlichen Raums festzulegen, um eine wirksame und rasche Prüfung solcher Änderungen durch die Kommission zu ermöglichen.
- (30) Dem Verwaltungsausschussverfahren sollten nur Änderungen unterliegen, die zu erheblichen Veränderungen der Programmplanungsdokumente zur Entwicklung des ländlichen Raums führen. Sonstige Änderungen sollten von den Mitgliedstaaten beschlossen und der Kommission mitgeteilt werden.
- (31) Um eine wirksame und regelmäßige Begleitung zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten der Kommission eine konsolidierte und aktualisierte elektronische Fassung ihrer Programmplanungsdokumente zur Verfügung halten.
- (32) Für die Maßnahmen, die gemäß Artikel 35 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, sind die Modalitäten der Finanzplanung und der Beteiligung an der Finanzierung festzulegen.
- (33) In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten der Kommission über den Stand der finanziellen Abwicklung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums regelmäßig Bericht erstatten.
- (34) Es sind Maßnahmen zu treffen, die eine wirksame Verwendung der Fördermittel für die Entwicklung des ländlichen Raums gewährleisten und insbesondere die Zahlung eines ersten Vorschusses an die Zahlstellen und die Anpassung der Mittelzuweisungen an den Bedarf und die erzielten Ergebnisse vorsehen. Um die Durchführung der Maßnahmen zur Investitionsförderung zu erleichtern, sollte es außerdem möglich sein, bestimmten Kategorien von Begünstigten unter bestimmten Voraussetzungen einen Vorschuss zu gewähren.
- (35) Die allgemeinen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin, insbesondere in Bezug auf unvollständige und falsche Angaben der Mitgliedstaaten, sollten zusätzlich zu den besonderen Bestimmungen dieser Verordnung gelten.

(1) Abl. L 259 vom 6.10.1999, S. 27. Verordnung geändert durch die Entscheidung 2000/426/EG (Abl. L 165 vom 6.7.2000, S. 33).

(2) Abl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2055/2001 (Abl. L 277 vom 20.10.2001, S. 12).

(3) Abl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 41/2004 der Kommission (Abl. L 6 vom 10.1.2004, S. 19).

- (36) Die Einzelheiten der Verwaltung der finanziellen Mittel für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten durch die Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 geregelt werden.
- (37) Die Verfahren und Anforderungen für die Begleitung und Bewertung sollten nach den für andere Fördermaßnahmen der Gemeinschaft geltenden Grundsätzen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, festgelegt werden.
- (38) Verwaltung, Begleitung und Kontrolle der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums sollten durch die Verwaltungsvorschriften erleichtert werden. Der Einfachheit halber sollte weitgehend das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem nach Titel II Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe ⁽¹⁾ angewendet werden, deren Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt sind.
- (39) Sowohl auf Gemeinschaftsebene als auf Ebene der Mitgliedstaaten sollte ein System von Sanktionen vorgesehen werden.
- (40) Der jährliche Lagebericht nach Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sollte Angaben über den Stand der Durchführung der in die finanzielle Programmplanung für den Zeitraum 2000—2006 aufgenommenen früheren Begleitmaßnahmen enthalten, die unter die Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 ⁽³⁾, (EWG) Nr. 2079/92 ⁽⁴⁾ und (EWG) Nr. 2080/92 ⁽⁵⁾ des Rates fallen. Darüber hinaus sollten die Ausgaben, die im Rahmen dieser Maßnahmen entstehen, in den Informationen aufgeführt werden, die die Mitgliedstaaten jährlich bis zum 30. September übermitteln müssen.
- (41) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums —

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 der Kommission (AbL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2004 (AbL. L 17 vom 24.1.2004, S. 7).

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/95 der Kommission (AbL. L 288 vom 1.12.1995, S. 35) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

⁽⁴⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2773/95 der Kommission (AbL. L 288 vom 1.12.1995, S. 37) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

⁽⁵⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 231/96 (AbL. L 30 vom 8.2.1996, S. 33) und aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

ABSCHNITT 1

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Artikel 1

Die Frist zur Erfüllung neuer Normen, die die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einräumen können, darf 36 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Norm für den Landwirt verbindlich wird, nicht überschreiten. Das Ende des Investitionszeitraums im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 muss innerhalb der Frist nach Absatz 1 liegen.

Die Frist nach Absatz 1 gilt nicht für Anträge auf Förderung, die vor dem 7. Mai 2004 gestellt wurden.

Artikel 2

(1) Das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wird auf der geeigneten Ebene beurteilt nach

- a) den jeweiligen Erzeugnissen,
- b) den Investitionsarten,
- c) der vorhandenen und der geplanten Kapazität.

(2) Sämtliche Produktionsbeschränkungen oder Begrenzungen der Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen sind zu berücksichtigen.

(3) Sind im Rahmen einer gemeinsamen Marktorganisation Produktionsbeschränkungen oder Begrenzungen der Gemeinschaftsunterstützung für einzelne Landwirte, Betriebe oder Verarbeitungsbetriebe vorgesehen, so werden für Investitionen, die zu einer über diese Beschränkungen oder Begrenzungen hinausgehende Erhöhung der Produktion führen würden, keine Beihilfen gewährt.

Artikel 3

Werden die Investitionen von Junglandwirten getätigt, so findet Artikel 4 Absatz 2 Anwendung.

ABSCHNITT 2

Niederlassung von Junglandwirten

Artikel 4

(1) Die Bedingungen für die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 müssen zum Zeitpunkt der Einzelentscheidung über eine Beihilfegewährung erfüllt sein.

(2) Hinsichtlich der beruflichen Qualifikation, der Wirtschaftlichkeit und der Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz kann für die Erfüllung dieser Bedingungen jedoch eine Frist von maximal fünf Jahren nach der Niederlassung vorgesehen werden, sofern ein Anpassungszeitraum zur Erleichterung der Niederlassung des Junglandwirts oder zur strukturellen Anpassung seines Betriebs erforderlich ist.

Artikel 5

Bei der Beihilfe im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 muss die Einzelentscheidung über die Beihilfegewährung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Niederlassungszeitpunkt ergehen, der in den geltenden Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedstaats definiert ist.

ABSCHNITT 3

Berufsbildung

Artikel 6

Die Förderung von Berufsbildungsmaßnahmen umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge an land- und forstwirtschaftlichen Schulen des Sekundar- oder Tertiärbereichs sind.

ABSCHNITT 4

Vorruhestand

Artikel 7

Wird ein Betrieb von mehreren Abgebenden übertragen, so beschränkt sich die Beihilfe auf den für einen Abgebenden vorgesehenen Betrag.

Artikel 8

Die vom Abgebenden gemäß Artikel 11 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 nicht erwerbsmäßig weiterbetriebene landwirtschaftliche Tätigkeit kommt für eine Förderung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik nicht in Betracht.

Artikel 9

Ein Pächter kann die frei werdenden Flächen an den Eigentümer übertragen, sofern der Pachtvertrag beendet wird und die Anforderungen in Bezug auf den Übernehmer gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 erfüllt sind.

Artikel 10

Die Abgabe der frei werdenden Flächen kann im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens oder durch einfachen Austausch der Parzellen erfolgen.

In diesem Fall sind die für frei werdende Flächen geltenden Bestimmungen auf Flächen anzuwenden, die den frei werdenden Flächen landwirtschaftlich gleichwertig sind.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die frei werdenden Flächen von einer Einrichtung übernommen werden, die sich verpflichtet, sie zu einem späteren Zeitpunkt an einen Übernehmer abzutreten, der die Bedingungen für den Vorruhestand erfüllt.

ABSCHNITT 5

Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

Artikel 11

Für Flächen, die von mehreren Landwirten gemeinsam zu Weidewecken genutzt werden, kann den einzelnen Landwirten eine ihrer Nutzung oder ihren Nutzungsrechten für diese Fläche entsprechende Ausgleichszulage gewährt werden.

ABSCHNITT 6

Einhaltung von Normen

Artikel 12

Die Behörden und privaten Einrichtungen, die mit den Betriebsberatungsdiensten nach Artikel 21d Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 beauftragt sind, müssen über angemessene Mittel an qualifizierten Personal und Fach- und Verwaltungseinrichtungen sowie über die nötige Erfahrung und Zuverlässigkeit bei der Beratung über die Einhaltung der verbindlichen Normen nach Artikel 21d Absatz 1 der genannten Verordnung verfügen.

ABSCHNITT 7

Agrarumwelt- und Tierschutzmaßnahmen

Artikel 13

Die Verpflichtung, die Tierhaltung zu extensivieren oder auf andere Weise zu betreiben, umfasst mindestens folgende Aufgaben:

- a) Die Grünlandbewirtschaftung wird aufrechterhalten,
- b) die Viehbestände werden in dem landwirtschaftlichen Betrieb so verteilt, dass sämtliche Weideflächen bewirtschaftet werden und es somit nicht zu Überweidung oder Unternutzung kommt,
- c) es wird eine Besatzdichte festgesetzt, wobei sämtliches Weidevieh, das auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gehalten wird, oder — im Fall einer Verpflichtung zur Verringerung der Nährstoffauswaschung — der gesamte auf dem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltene Viehbestand, der für die jeweilige Verpflichtung von Bedeutung ist, zu berücksichtigen ist.

Artikel 14

- (1) Die Förderung kann folgende Verpflichtungen umfassen:
- a) Aufzucht von Nutztieren lokaler, von der Aufgabe der Nutzung bedrohter Landrassen;
 - b) Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen, die von Natur aus an die lokalen und regionalen Bedingungen angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind.
- (2) Die Landrassen und pflanzengenetischen Ressourcen müssen für die Erhaltung der Umwelt in dem Gebiet, in dem die Maßnahme nach Absatz 1 durchgeführt wird, eine wichtige Rolle spielen.

Die förderfähigen Nutztierassen und die Kriterien zur Festlegung des Schwellenwertes, ab dem eine Landrasse als von der Nutzungsaufgabe bedroht gilt, sind in der Tabelle in Anhang I zu dieser Verordnung aufgeführt.

Artikel 15

Im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gelten Investitionen als nicht produktiv, sofern sie normalerweise zu keinem erheblichen Nettozuwachs des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit des Betriebs führen.

Artikel 16

Für Agrarumweltverpflichtungen, die über den in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannten Mindestzeitraum von fünf Jahren hinausgehen, wird keine längere Laufzeit festgelegt, als zur Erreichung ihrer Umweltwirkung billigerweise erforderlich ist. Die Laufzeit beträgt nicht mehr als zehn Jahre, ausgenommen im Falle von besonderen Verpflichtungen, bei denen ein längerer Zeitraum für unerlässlich gehalten wird.

Artikel 17

Verschiedene Agrarumwelt- und/oder Tierschutzverpflichtungen können miteinander kombiniert werden, sofern sie einander ergänzen und miteinander vereinbar sind.

Im Fall einer solchen Kombination muss die Höhe der Beihilfe den Einkommensverlusten oder besonderen zusätzlichen Kosten aufgrund einer solchen Kombination Rechnung tragen.

Artikel 18

- (1) Als Bezugsbasis für die Berechnung der aufgrund der Verpflichtungen anfallenden Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten dient die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne in dem Gebiet, in dem die Maßnahme durchgeführt wird.

Sofern die agrarwirtschaftlichen Umstände oder Umweltbedingungen es rechtfertigen, können die wirtschaftlichen Folgen der Aufgabe der Landnutzung oder bestimmter Bewirtschaftungsweisen berücksichtigt werden.

(2) Werden die Verpflichtungen normalerweise nach anderen als den im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 verwendeten Flächeneinheiten bemessen, so können die Mitgliedstaaten die Zahlungen anhand dieser anderen Einheiten berechnen. In diesem Fall tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die in dem genannten Anhang aufgeführten jährlichen Höchstbeträge, die für die Gemeinschaftsförderung in Betracht kommen, eingehalten werden. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedstaaten die Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- a) Begrenzung der Zahl der Einheiten je Hektar landwirtschaftliche Betriebsfläche, auf die sich die Agrarumweltverpflichtung bezieht;
- b) Festsetzung eines Höchstbetrags je teilnehmenden landwirtschaftlichen Betrieb und Sicherstellung, dass die Zahlungen für jeden Betrieb diesen Höchstbetrag nicht überschreiten.

(3) Zahlungen können nur dann von einer Begrenzung des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln oder sonstigen Betriebsmitteln abhängig gemacht werden, wenn solche Begrenzungen technisch und ökonomisch messbar sind.

Artikel 19

Die Mitgliedstaaten bestimmen anhand objektiver Kriterien die Notwendigkeit eines Anreizes gemäß Artikel 24 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

Der Anreiz darf 20 % der aufgrund der Verpflichtung anfallenden Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten nicht überschreiten, außer wenn sich bei einzelnen Verpflichtungen ein höherer Satz für unerlässlich gehalten wird, um die Wirksamkeit der betreffenden Maßnahme sicherzustellen.

Artikel 20

Ein Landwirt, der für einen Teil seines landwirtschaftlichen Betriebs eine Agrarumwelt- oder Tierschutzverpflichtung eingeht, muss im gesamten landwirtschaftlichen Betrieb mindestens die Anforderungen der guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne erfüllen.

Artikel 21

(1) Die Mitgliedstaaten können die Umwandlung einer Verpflichtung in eine andere während des laufenden Verpflichtungszeitraums unter folgenden Voraussetzungen genehmigen:

- a) Die Umwandlung bringt unzweifelhafte Vorteile für die Umwelt oder den Tierschutz mit sich;
- b) die bereits eingegangene Verpflichtung wird wesentlich erweitert;
- c) die betreffenden Verpflichtungen sind in dem genehmigten Programm enthalten.

Unter den Voraussetzungen von Unterabsatz 1 Buchstabe a) und b) kann auch die Umwandlung einer Agrarumweltverpflichtung in eine Aufforstungsverpflichtung gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genehmigt werden. Die Agrarumweltverpflichtung erlischt, ohne dass eine Rückzahlung gefordert wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können eine Anpassung der Agrarumwelt- oder Tierschutzverpflichtungen während des laufenden Verpflichtungszeitraums vorsehen, sofern eine solche Anpassung im Rahmen des genehmigten Programms möglich und mit Blick auf die Zielsetzungen der Verpflichtung hinreichend begründet ist.

ABSCHNITT 8

Lebensmittelqualität

Unterabschnitt 1

Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen

Artikel 22

(1) Die Beihilfe nach Artikel 24b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 darf einem Landwirt, der sich an einer Qualitätsregelung beteiligt, nur gewährt werden, wenn das betreffende Agrarerzeugnis oder Lebensmittel im Rahmen einer Verordnung gemäß Absatz 2 oder einer einzelstaatlichen Qualitätsregelung gemäß Absatz 3 des genannten Artikels amtlich anerkannt wurde.

(2) Wo in einem Programmplanungsdokument zur Entwicklung des ländlichen Raums eine Beihilfe nach Artikel 24b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 für die Teilnahme an der Qualitätsregelung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates ⁽¹⁾ für ein bestimmtes Produkt vorgesehen ist, dürfen die Festkosten für die Beteiligung an dieser Qualitätsregelung nicht mehr zur Berechnung des Förderbetrags im Rahmen einer Agrarumweltmaßnahme zur Förderung des ökologischen Landbaus/der biologischen Landwirtschaft ⁽²⁾ für dasselbe Produkt herangezogen werden.

„Festkosten“ im Sinne von Artikel 24c der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind die Kosten des Beitritts und die jährlichen Beiträge für die Teilnahme an einer Qualitätsregelung, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Kontrolle der Einhaltung des Lastenheftes.

(1) Abl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 746/2004 der Kommission (Abl. L 122 vom 26.4.2004, S. 10).

(2) Österreichischer Ausdruck gemäß Protokoll Nr. 10 zur Beitrittsakte 1994.

Unterabschnitt 2

Förderung von Qualitätserzeugnissen

Artikel 23

„Erzeugergemeinschaften“ im Sinne von Artikel 24d Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind Organisationen gleich welcher Rechtsform, in der Wirtschaftsteilnehmer zusammengeschlossen sind, die aktiv an einer Qualitätsregelung für ein bestimmtes Agrarerzeugnis oder Lebensmittel nach Artikel 24b Absatz derselben Verordnung teilnehmen.

Berufs- oder Branchenverbände, die für einen oder mehrere Sektoren repräsentativ sind, kommen nicht als „Erzeugergemeinschaften“ im Sinne dieses Artikels in Betracht.

Artikel 24

Die Tätigkeiten im Bereich der Information, Förderung und Werbung nach Artikel 24d der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind dazu bestimmt, bei den Verbrauchern den Kauf von Agrarerzeugnissen oder Lebensmitteln im Rahmen der Qualitätsregelungen zu fördern, die im Programmplanungsdokument unter der Maßnahme „Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen“ vorgesehen sind.

Die Tätigkeiten sollen die besonderen Eigenschaften oder Vorzüge der betreffenden Erzeugnisse vor allem in Bezug auf Qualität, besondere Produktionsverfahren, Tier- und Umweltschutz im Zusammenhang mit der betreffenden Qualitätsregelung herausstellen sowie fachliche und wissenschaftliche Kenntnisse zu diesen Erzeugnissen bekannt machen.

Sie können die Teilnahme an Messen und Ausstellungen und deren Veranstaltung, sonstige Öffentlichkeitsarbeit und Werbung mit verschiedenen Kommunikationsmitteln oder an den Verkaufsstellen umfassen.

Artikel 25

(1) Die Beihilfe nach Artikel 24d der Verordnung (EG) Nr. 1257/1991 wird nur für Tätigkeiten auf dem Binnenmarkt gewährt.

(2) Die Tätigkeiten nach Artikel 24 der vorliegenden Verordnung dürfen nicht auf bestimmte Handelsmarken ausgerichtet sein und nicht zum Verbrauch bestimmter Erzeugnisse aufgrund ihres Ursprungs anregen, ausgenommen Erzeugnisse, die unter die Qualitätsregelung der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 des Rates ⁽²⁾ oder unter die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ fallen.

(2) Abl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (Abl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

(3) Abl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 der Kommission (Abl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Ursprung eines Erzeugnisses, das Gegenstand der Tätigkeiten ist, angegeben wird, sofern dieser Hinweis der Hauptaussage zu dem Erzeugnis untergeordnet ist.

(3) Betreffen die Tätigkeiten nach Artikel 24 ein Erzeugnis, das unter eine Qualitätsregelung nach Artikel 24b Absatz 2 Buchstabe a), b) oder c) fällt, so muss das Informations-, Förderungs- und/oder Werbematerial das in dieser Regelung vorgesehene Emblem der Europäischen Gemeinschaft tragen.

(4) Für Informations- und Verkaufsförderungsmaßnahmen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 gefördert werden, kann keine Beihilfe nach Artikel 24d der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gewährt werden.

Artikel 26

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass jedes Informations-, Förderungs- und Werbematerial, das im Rahmen einer Tätigkeit geplant ist, für die eine Beihilfe nach Artikel 24d der Verordnung (EG) Nr. 1257/1990 gewährt wird, den Gemeinschaftsvorschriften entspricht. Zu diesem Zweck übermitteln die Begünstigten das geplante Material der zuständigen Behörde ihres Mitgliedstaats.

ABSCHNITT 9

Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Artikel 27

Die zuschussfähigen Ausgaben können umfassen:

- a) den Bau und den Erwerb von Immobilien, mit Ausnahme des Kaufs von Grund und Boden;
- b) neue Maschinen und Einrichtungen, einschließlich EDV-Software;
- c) allgemeine Kosten wie Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Kosten für Durchführbarkeitsstudien, den Erwerb von Patenten und Lizenzen.

Die Kosten im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) kommen zu den Ausgaben im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a) und b) hinzu und gelten bis zu einem Höchstsatz von 12 % dieser Kosten als zuschussfähige Ausgaben. Bei der Entwicklung neuer Techniken nach Artikel 25 Absatz 2 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1990 beträgt dieser Höchstsatz 25 %.

Artikel 28

(1) „Kleine Verarbeitungseinheiten“ im Sinne von Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. einer Jahresbilanz von höchstens 2 Mio. EUR.

(2) Die Frist für die Erfüllung der Normen, die von den Mitgliedstaaten nach Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eingeräumt werden kann, darf 36

Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Norm für eine kleine Verarbeitungseinheit verbindlich wird, nicht überschreiten.

Das Ende des Investitionszeitraums im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 muss innerhalb der Frist nach Absatz 1 liegen.

Artikel 29

(1) Das Vorhandensein normaler Absatzmöglichkeiten im Sinne von Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 werden auf der geeigneten Ebene beurteilt nach

- a) den jeweiligen Erzeugnissen,
- b) den Investitionsarten,
- c) der vorhandenen und der voraussichtlichen Kapazität.

(2) Sämtliche Produktionsbeschränkungen oder Begrenzungen der Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen sind zu berücksichtigen.

Artikel 30

In Gebieten in äußerster Randlage können Beihilfen für Investitionen in die Vermarktung oder Verarbeitung von Erzeugnissen mit Ursprung in Drittländern gewährt werden, sofern die verarbeiteten Erzeugnisse für den Markt der betreffenden Region bestimmt sind.

Damit die Voraussetzung des Absatzes 1 eingehalten wird, ist die Beihilfe auf die der regionalen Nachfrage entsprechenden Verarbeitungskapazitäten beschränkt, vorausgesetzt die Verarbeitungskapazitäten überschreiten nicht die regionale Nachfrage.

ABSCHNITT 10

Forstwirtschaft

Artikel 31

Als Wälder, die gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 von den Beihilfen für die Forstwirtschaft ausgeschlossen sind, gelten

- a) Wälder oder sonstige bewaldete Flächen, die im Eigentum von Gebietskörperschaften auf zentraler oder regionaler Ebene oder von öffentlichen Unternehmen stehen,
- b) Wälder oder sonstige bewaldete Flächen im Eigentum von Königshäusern,
- c) Privatwälder im Eigentum juristischer Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 50 % in der Hand einer der unter den Buchstaben a) und b) aufgeführten Einrichtungen befindet.

Artikel 32

Die landwirtschaftlichen Flächen, die gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 für eine Aufforstungsbeihilfe in Betracht kommen, werden von den Mitgliedstaaten festgelegt und umfassen insbesondere Ackerflächen, Grünlandflächen, Dauerweiden und Flächen für den Anbau von Dauerkulturen, die regelmäßig landwirtschaftlich bewirtschaftet werden.

Artikel 33

(1) Im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist ein „Landwirt“ eine Person, die nach von den Mitgliedstaaten genau festzulegenden Kriterien einen wesentlichen Teil ihrer Arbeitszeit landwirtschaftlichen Tätigkeiten widmet und einen erheblichen Teil ihres Einkommens hieraus bezieht.

(2) Im Sinne von Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 sind „schnellwachsende Arten mit kurzer Umtriebszeit“ Arten, deren Umtriebszeit (Spanne zwischen zwei Erntehieben am selben Ort) weniger als 15 Jahre beträgt.

Artikel 34

(1) Flächen, für die im Rahmen von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eine Beihilfe gewährt wurde, kommen für eine Beihilfe gemäß Artikel 32 der genannten Verordnung nicht in Betracht.

(2) Zahlungen für die Erhaltung von Brandschutzstreifen durch landwirtschaftliche Maßnahmen nach Artikel 32 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 werden nicht gewährt für Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen gefördert werden.

Die Zahlungen müssen mit etwaigen Produktionsbeschränkungen oder Begrenzungen der Gemeinschaftsunterstützung im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen vereinbar sein und den im Rahmen dieser Marktorganisationen getätigten Zahlungen Rechnung tragen.

ABSCHNITT 11

Allgemeine Vorschriften für verschiedene Maßnahmen*Artikel 35*

(1) Im Sinne von Artikel 14 Absatz 2 dritter Gedankenstrich und Artikel 23 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und der vorliegenden Verordnung ist die gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne der gewöhnliche Standard der Bewirtschaftung, den ein verantwortungsbewusster Landwirt in der betreffenden Region anwenden würde.

Die Mitgliedstaaten legen in ihren Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raums überprüfbare Standards fest. Diese Standards umfassen mindestens die Einhaltung von allgemein verbindlichen Umweltauflagen. Was die Tierschutzverpflichtungen im Sinne des Artikels 22 zweiter Gedankenstrich Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 betrifft, so umfassen diese Standards die Einhaltung der verbindlichen Auflagen in diesem Bereich.

(2) Sofern ein Mitgliedstaat eine Frist für die Erfüllung einer neuen Norm nach Artikel 1 dieser Verordnung oder eine Frist für die Erfüllung der Mindestanforderungen nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung durch Junglandwirte einräumt, bleibt der von dieser Frist begünstigte Landwirt für die Ausgleichszulage nach Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und/oder für die Agrar-Umwelt- oder Tierschutzbeihilfen nach Kapitel VI der genannten Verordnung während der Dauer dieser Frist förderfähig, wenn er die anderen Bedingungen für die Gewährung dieser Beihilfen einhält und wenn er am Ende der gewährten Frist in Konformität mit der Norm ist.

Artikel 36

Überträgt ein Begünstigter während der Laufzeit der als Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe eingegangenen Verpflichtung seinen Betrieb ganz oder teilweise auf einen anderen, so kann dieser die Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen. Erfolgt eine solche Übernahme nicht, so ist der Begünstigte verpflichtet, den empfangenen Betrag zurückzuerstatten.

Die Mitgliedstaaten können auf eine solche Erstattung verzichten, falls ein Begünstigter, der bereits einen erheblichen Teil seiner Verpflichtung erfüllt hat, seine landwirtschaftliche Tätigkeit endgültig aufgibt und sich die Übernahme seiner Verpflichtung durch einen Nachfolger als nicht durchführbar erweist.

Die Mitgliedstaaten können besondere Maßnahmen ergreifen, um bei geringfügigen Änderungen der betrieblichen Situation zu vermeiden, dass die Anwendung von Unterabsatz 1 mit Blick auf die eingegangenen Verpflichtungen zu unangemessenen Ergebnissen führen würde.

Artikel 37

(1) Vergrößert ein Begünstigter während der Laufzeit der als Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe eingegangenen Verpflichtung seine Betriebsfläche, so kann der Mitgliedstaat vorsehen, dass nach Absatz 2 die zusätzliche Fläche für den restlichen Verpflichtungszeitraum in die Verpflichtung einbezogen oder dass nach Absatz 3 die ursprüngliche Verpflichtung des Begünstigten durch eine neue Verpflichtung ersetzt wird.

Diese Ersetzung ist auch in Fällen möglich, in denen die in eine Verpflichtung einbezogenen Flächen innerhalb des Betriebs vergrößert werden.

(2) Die Einbeziehung gemäß Absatz 1 ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Sie bringt unzweifelhafte Vorteile für die betreffende Maßnahme mit sich;
- b) sie ist gerechtfertigt durch die Art der Verpflichtung, die Länge des restlichen Zeitraums und die Größe der zusätzlichen Fläche;
- c) sie beeinträchtigt nicht die wirksame Überprüfung der Einhaltung der Gewährungsbedingungen.

Die in Unterabsatz 1 Buchstabe b) genannte zusätzliche Fläche muss deutlich geringer als die ursprüngliche Fläche sein oder darf nicht mehr als 2 ha betragen.

(3) Die neue Verpflichtung nach Absatz 1 wird für die gesamte Fläche eingegangen und umfasst Bedingungen, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

Artikel 38

Ist der Begünstigte infolge von Flurbereinigungsverfahren oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren an der Erfüllung seiner eingegangenen Verpflichtungen gehindert, so treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Vorkehrungen, um die Verpflichtungen an die neue Lage des Betriebs anzupassen. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich, so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Artikel 39

(1) Unbeschadet besonderer Umstände, die im Einzelfall zu berücksichtigen sind, können die Mitgliedstaaten insbesondere folgende Fallgruppen höherer Gewalt anerkennen:

- a) Tod des Betriebsinhabers;
- b) länger andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers;
- c) Enteignung eines wesentlichen Teils des Betriebs, soweit sie am Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war;
- d) schwere Naturkatastrophe, die die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebs erheblich in Mitleidenschaft zieht;
- e) unfallbedingte Zerstörung von Stallgebäuden;
- f) Seuchenbefall des Tierbestands des Betriebsinhabers oder eines Teils davon.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Fallgruppen, die sie als höhere Gewalt anerkennen.

(2) Fälle höherer Gewalt sind mit den entsprechenden von der zuständigen Behörde anerkannten Nachweisen der zuständigen Behörde innerhalb von zehn Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Betriebsinhaber hierzu in der Lage ist, schriftlich mitzuteilen. Diese Frist kann um zwanzig Arbeitstage verlängert werden, sofern diese Möglichkeit im Programmplanungsdokument vorgesehen ist.

KAPITEL II

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE, VERWALTUNGS- UND FINANZBESTIMMUNGEN

ABSCHNITT 1

Allgemeine Grundsätze

Artikel 40

Für die Anwendung von Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gelten die Artikel 41, 42 und 43 der vorliegenden Verordnung.

Artikel 41

(1) Umweltschutzmaßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen, von Maßnahmen zur Qualitätssicherung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Gesundheitsschutzmaßnahmen oder im Rahmen von anderen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums als den Agrarumweltmaßnahmen durchgeführt werden, stehen einer Förderung derselben Erzeugungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahmen nicht entgegen, sofern diese Förderung zusätzlich erfolgt und mit den betreffenden Maßnahmen sowie mit Absatz 3 vereinbar ist.

(2) Im Fall einer Kombination im Sinne von Absatz 1 muss die Höhe der Beihilfe den Einkommensverlusten oder besonderen zusätzlichen Kosten aufgrund der Kombination Rechnung tragen.

(3) Agrarumweltmaßnahmen auf stillgelegten Flächen nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 des Rates ⁽¹⁾ sind nur dann beihilfefähig, wenn die Verpflichtungen über die geeigneten Umweltschutzmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 der genannten Verordnung hinausgehen.

Ab 1. Januar 2005 sind neue Agrarumweltmaßnahmen auf stillgelegten Flächen nach Artikel 54 bzw. Artikel 107 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 nur dann beihilfefähig, wenn die Verpflichtungen über die grundlegenden Anforderungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung hinausgehen.

Im Fall der Extensivierung im Rindersektor muss die Beihilfe der nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates ⁽²⁾ gezahlten Extensivierungsprämie Rechnung tragen.

Im Fall der Beihilfen für benachteiligte Gebiete und der Beihilfen für Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen ist bei den Agrarumweltverpflichtungen den für die Förderung in den betreffenden Gebieten geltenden Bedingungen Rechnung zu tragen.

Artikel 42

In keinem Fall können für ein- und dieselbe Verpflichtung zugleich Zahlungen im Rahmen der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen und aufgrund einer anderen gemeinschaftlichen Beihilferegelung geleistet werden.

Artikel 43

Jede Ausnahme im Sinne von Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum oder im Rahmen der Programmplanungsdokumente vorzuschlagen, die für Ziel 1 oder Ziel 2 nach Artikel 18 Absatz 1 und 2 bzw. Artikel 19 Absatz 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vorgelegt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Artikel 44

Die Zahlungen im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gehen in vollem Umfang an die Begünstigten.

Artikel 45

Die Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 gilt für die Maßnahmen, die unter die Programmplanung im Sinne von Artikel 40 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallen, sofern die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999, die Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 und die vorliegende Verordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten.

Artikel 46

(1) Die Mitgliedstaaten, die Richtwerte für standardisierte Kosten anwenden, die zur Feststellung der Kosten bestimmter forstwirtschaftlicher Investitionen im Sinne von Artikel 30 Absatz 1 erster, zweiter und sechster Gedankenstrich sowie Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegt wurden, können den Begünstigten von der in der Regel Nr. 1 Ziffer 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000 vorgesehenen Verpflichtung freistellen, für diese Investitionen quittierte Rechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege vorzulegen.

(2) Die Anwendung der Richtwerte nach Absatz 1 ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die Richtwerte werden von der zuständigen Behörde anhand objektiver Kriterien berechnet, die es ermöglichen, die den jeweiligen Geländebedingungen entsprechenden Kosten der einzelnen Maßnahmen unter Vermeidung eines Überausgleichs zu ermitteln.
- b) Die kofinanzierten Investitionen werden zwischen dem Zeitpunkt der Einreichung des Beihilfeantrags und der Zahlung des Restbetrags der Beihilfe durchgeführt.

ABSCHNITT 2**Programmplanung***Artikel 47*

Die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum werden gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 und nach den Vorschriften in Anhang II der vorliegenden Verordnung vorgelegt.

Artikel 48

(1) Mit der Genehmigung nach Artikel 44 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wird der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsförderung festgesetzt. Entscheiden sich die Mitgliedstaaten für eine regionalisierte Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums, so kann dieser Betrag jedoch in

einer getrennten Entscheidung mit konsolidiertem Finanzierungsplan für alle Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums ausgewiesen werden.

Der Betrag nach Absatz 1 umfasst:

- a) die Ausgaben für Maßnahmen, die im Rahmen der neuen Programmplanung zur Entwicklung des ländlichen Raums vorgelegt werden, einschließlich der Ausgaben für die Bewertung nach Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;
- b) die Ausgaben für die früheren flankierenden Maßnahmen im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 2078/92 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 2079/92 ⁽²⁾ und (EWG) Nr. 92/92 ⁽³⁾ des Rates sowie die Ausgaben für Maßnahmen im Rahmen früherer Verordnungen, die durch die genannten Verordnungen aufgehoben wurden;
- c) die Ausgaben für die Aktionen im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999.

(2) Neben dem Inhalt von Absatz 1 umfasst die Genehmigung auch die Aufteilung und Verwendung der Beträge, die den Mitgliedstaaten als zusätzliche Gemeinschaftshilfe nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 zur Verfügung stehen. Bei einer getrennten Entscheidung im Sinne von Absatz 1 Unterabsatz 1 sind diese Beträge in den Finanzierungsplan im Anhang der betreffenden Entscheidung aufzunehmen.

Diese Beträge sind jedoch nicht im Gesamtbetrag der Gemeinschaftsförderung im Sinne von Absatz 1 enthalten.

(3) Die Genehmigung betrifft nur staatliche Beihilfen, mit denen für die Fördermaßnahmen im Sinne von Anhang II Ziffer 16 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden sollen.

Artikel 49

Die Mitgliedstaaten machen die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums der Öffentlichkeit zugänglich.

Artikel 50

Werden Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums als allgemeine Rahmenregelungen vorgelegt, so enthalten die Entwicklungspläne für den ländlichen Raum einen entsprechenden Hinweis auf diese Rahmenregelungen.

Die Bestimmungen der Artikel 47, 48 und 49 gelten auch in dem in Absatz 1 vorgesehenen Fall.

⁽¹⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85.

⁽²⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91.

⁽³⁾ ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96.

Artikel 51

(1) Änderungen der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums und der einzigen Programmplanungsdokumente für Ziel 2 in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, sind hinreichend zu begründen, wobei insbesondere Folgendes anzugeben ist:

- a) die Gründe und etwa aufgetretene Schwierigkeiten bei der Durchführung, die eine Anpassung des Programmplanungsdokuments rechtfertigen;
- b) die voraussichtlichen Auswirkungen der Änderung;
- c) die Auswirkungen auf die Finanzierung und die Kontrollen der Verpflichtungen.

(2) Die Kommission genehmigt nach dem Verfahren von Artikel 50 Absatz 2 sowie Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 Änderungen der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums, des Finanzierungsplans im Anhang der Entscheidung nach Artikel 48 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung und der Programmplanungsdokumente für Ziel 2 in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, die

- a) Schwerpunkte betreffen;
- b) zu einer Veränderung der wesentlichen Merkmale von Fördermaßnahmen im Sinne von Anhang II führen;
- c) den Gesamthöchstbetrag der Gemeinschaftsförderung und/oder den Gesamtmindestbetrag der zuschussfähigen Kosten oder der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben, die in der Entscheidung zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments oder der Entscheidung nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 festgelegt sind, ändern;
- d) die Aufteilung der Mittel zwischen den Maßnahmen des Programmplanungsdokuments um mehr als

— 15 % des für das fragliche Programm für den gesamten Programmplanungszeitraum vorgesehenen Gesamtbetrags der zuschussfähigen Kosten ändern, wenn die Gemeinschaftsbeteiligung auf den zuschussfähigen Gesamtkosten beruht,

— 20 % des für das fragliche Programm für den gesamten Programmplanungszeitraum vorgesehenen Gesamtbetrags der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben ändern, wenn die Gemeinschaftsbeteiligung auf den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben beruht,

wobei die Berechnung auf der Grundlage der letzten Spalte (Gesamtsumme) des Finanzierungsplans im Anhang der Kommissionsentscheidung zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments bzw. der Entscheidung nach Artikel 48 Absatz 1 Unterabsatz 1 in deren zuletzt geänderter Fassung erfolgt.

(3) Die in Absatz 2 genannten Änderungen sind der Kommission in einem einzigen Vorschlag je Programm und höchstens einmal im Kalenderjahr vorzulegen.

Unterabsatz 1 gilt nicht

- a) bei Änderungen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder anderen außergewöhnlichen Ereignissen mit größeren Auswirkungen auf die Programmplanung des betreffenden Mitgliedstaats erforderlich sind;
- b) bei einer Änderung des Finanzierungsplans im Anhang der Entscheidung nach Artikel 48 Absatz 1 infolge der Änderung eines regionalen Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums.

(4) Die finanziellen Änderungen, die nicht unter Absatz 2 Buchstabe d) fallen, sowie die Änderungen des Satzes der Gemeinschaftsbeteiligung im Sinne von Anhang II Nummer 9.2.B erster Gedankenstrich werden der Kommission zusammen mit dem gemäß Anhang II Nummer 8 geänderten Finanzierungsplan mitgeteilt. Sie treten zum Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Kommission in Kraft.

Die innerhalb des betreffenden Kalenderjahres kumulierten finanziellen Änderungen im Sinne von Unterabsatz 1 dürfen die Obergrenzen nach Absatz 2 Buchstabe d) nicht überschreiten.

(5) Die in Absatz 2 und 4 nicht genannten Änderungen werden der Kommission mindestens drei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt.

Ein vorzeitiges Inkrafttreten ist möglich, wenn die Kommission dem Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist von drei Monaten mitteilt, dass die betreffende Änderung den Gemeinschaftsvorschriften entspricht.

Entspricht die mitgeteilte Änderung nicht den Gemeinschaftsvorschriften, so teilt die Kommission dies dem Mitgliedstaat mit, und die Frist von drei Monaten nach Unterabsatz 1 wird bis zum Eingang einer vorschriftsgerechten Änderung bei der Kommission ausgesetzt.

Artikel 52

Im Fall von späteren Änderungen der Gemeinschaftsvorschriften werden die Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums und die einheitlichen Programmplanungsdokumente für Ziel 2 erforderlichenfalls entsprechend abgeändert.

Artikel 51 Absatz 3 gilt nicht für solche Abänderungen.

Geht es bei der Abänderung der Programmplanungsdokumente für die Entwicklung des ländlichen Raums oder der einheitlichen Programmplanungsdokumente für Ziel 2 lediglich darum, die Dokumente an neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft anzupassen, so wird diese Abänderung der Kommission zur Information übermittelt.

Artikel 53

Die Mitgliedstaaten halten der Kommission eine konsolidierte elektronische Fassung ihrer Programmplanungsdokumente zur Verfügung, die nach jeder Änderung aktualisiert wird. Sie teilen der Kommission die elektronische Anschrift mit, unter der die Programmplanungsdokumente in ihrer konsolidierten Fassung eingesehen werden können, und melden ihr jede neue Aktualisierung.

Darüber hinaus behalten die Mitgliedstaaten von allen vorangegangenen Fassungen ihrer Programmplanungsdokumente eine elektronische Fassung.

ABSCHNITT 3

Zusätzliche Maßnahmen und Gemeinschaftsinitiativen*Artikel 54*

Für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur Entwicklung des ländlichen Raums wird der Geltungsbereich der Förderung aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, auf die gesamte Gemeinschaft ausgedehnt und die Finanzierung aus diesem Fonds auf Maßnahmen erweitert, die im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 1783/1999 ⁽¹⁾ und (EG) Nr. 1784/1999 ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates förderfähig sind.

ABSCHNITT 4

Finanzbestimmungen*Artikel 55*

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich spätestens bis zum 30. September zu jedem Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums und zu jedem einzigen Programmplanungsdokument für Ziel 2 in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden, folgende Informationen:

- a) eine Aufstellung über die während des laufenden Haushaltsjahres getätigten und bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres noch zu tätigen Ausgaben, die von der Gemeinschaftsförderung gemäß Artikel 48 Absatz 1 abgedeckt werden;
- b) die revidierten Ausgabenplanungen für die folgenden Haushaltsjahre bis zum Ende des betreffenden Programmplanungszeitraums unter Berücksichtigung der jedem einzelnen Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel.

Diese Angaben werden in Form einer Tabelle nach dem von der Kommission zur Verfügung gestellten computergestützten Modell übermittelt.

⁽¹⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5.

(2) Falls die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Absatz 1 übermitteln müssen, unvollständig sind oder die Frist nicht eingehalten wurde, kürzt die Kommission, unbeschadet der allgemeinen Regeln im Rahmen der Haushaltsdisziplin, die auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der Agrarausgaben zu gewährenden Vorschüsse auf einer vorübergehenden und pauschalisierten Grundlage.

Artikel 56

(1) Die Zahlstellen können in der Buchführung als Ausgabe für den Monat, in dem die Entscheidung zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums oder des einzigen Programmplanungsdokuments für Ziel 2 in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vom EAGFL, Abteilung Garantie finanziert werden, angenommen wird, einen Vorschuss in Höhe von bis zu 12,5 % einer durchschnittlichen Jahrestanche der im Programmplanungsdokument vorgesehenen EAGFL-Beteiligung ausweisen, die die Ausgaben im Sinne von Artikel 48 Absatz 1 abdeckt.

Dieser Vorschuss stellt ein Betriebskapital dar, das für die einzelnen Programmplanungsdokumente verrechnet wird,

- a) sobald die vom EAGFL gezahlten Gesamtausgaben zuzüglich des Vorschussbetrags den im Programmplanungsdokument vorgesehenen Gesamtbetrag der EAGFL-Beteiligung erreichen,

oder

- b) am Ende des Programmplanungszeitraums, wenn der Gesamtbetrag der EAGFL-Beteiligung nicht erreicht wird.

Die Mitgliedstaaten können jedoch den Vorschuss vor dem Ende des Programmplanungszeitraums zurückzahlen.

(2) Die Mitgliedstaaten, die zum Zeitpunkt dieser Buchung nicht den Euro verwenden, verwenden für die Buchung des Vorschusses im Sinne von Absatz 1 den Umrechnungskurs des vorletzten Arbeitstages der Kommission in dem Monat, der dem Monat vorausgeht, in dem dieser Vorschuss von den Zahlstellen verbucht wird.

Artikel 57

(1) Für jeden Mitgliedstaat werden die für ein Haushaltsjahr gemeldeten Ausgaben nur bis in Höhe der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b) mitgeteilten Beträge finanziert, die durch die im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Mittel gedeckt sind.

(2) Sollte der Gesamtbetrag der gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) übermittelten Ausgabenplanungen den Gesamtbetrag der im Haushaltsplan für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesenen Mittel übersteigen, so ist der Höchstbetrag der Ausgaben, die für die einzelnen Mitgliedstaaten finanziert werden können, auf den Betrag der entsprechenden jährlichen Mittelzuweisung nach dem Verteilungsschlüssel der Entscheidung 1999/659/EG begrenzt.

Falls nach einer solchen Kürzung noch Mittel verfügbar sind, weil bestimmte Mitgliedstaaten eine Ausgabenplanung unter ihrer jährlichen Mittelzuweisung übermittelt haben, so wird der Überschussbetrag im Verhältnis zu den Beträgen der genannten jährlichen Mittelzuweisungen aufgeteilt, wobei darauf zu achten ist, dass für keinen Mitgliedstaat der Betrag der in Absatz 1 genannten Ausgabenplanungen überschritten wird. Die ursprünglichen Mittelzuweisungen der Entscheidung 1999/659/EG werden innerhalb von zwei Monaten nach Verabschiedung des Haushaltsplans für das betreffende Haushaltsjahr von der Kommission entsprechend angepasst. Innerhalb von sechs Wochen nach dieser Anpassung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes Programmplanungsdokument zur Entwicklung des ländlichen Raums und jedes Programmplanungsdokuments für Ziel 2 in Bezug auf Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die vom EAGFL, Abteilung Garantie finanziert werden, einen neuen Finanzierungsplan unter Berücksichtigung der angepassten Finanzplanung für das betreffende Haushaltsjahr und der in der gültigen Fassung der Entscheidung 1999/659/EG vorgesehenen Zuweisungen.

Für das Jahr 2004 muss die Übermittlung des neuen Finanzierungsplans nach Unterabsatz 2 innerhalb von acht Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgen.

(3) Überschreiten die tatsächlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats für ein Haushaltsjahr die gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b) mitgeteilten Beträge bzw. die sich aus der Anwendung von Absatz 2 des vorliegenden Artikels ergebenden Beträge, so werden die Mehrausgaben des laufenden Haushaltsjahres bis zur Höhe der Mittel, die nach Erstattung der Ausgaben der übrigen Mitgliedstaaten noch verfügbar sind, anteilig zu den festgestellten Überschreitungen berücksichtigt.

(4) Für den Fall, dass die tatsächlichen Ausgaben eines Mitgliedstaats für ein bestimmtes Haushaltsjahr unter einem Schwellenwert von 75 % der Beträge gemäß Absatz 1 liegen, werden die für das folgende Haushaltsjahr anzuerkennenden Ausgaben um ein Drittel der festgestellten Differenz zwischen diesem Schwellenwert bzw. den sich aus der Anwendung von Absatz 2 ergebenden Beträgen, falls diese niedriger als der genannte Schwellenwert sind, und den im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres festgestellten tatsächlichen Ausgaben gekürzt.

Diese Kürzung wird bei der Feststellung der tatsächlichen Ausgaben im dem Haushaltsjahr, das demjenigen, indem die Kürzung vorgenommen wurde folgt, nicht berücksichtigt.

Artikel 58

Die Artikel 55, 56 und 57 gelten nicht für Ausgaben, die sich aus der Anwendung von Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 ergeben.

Artikel 59

Die Beteiligung an der Finanzierung der Bewertungen in den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt für Bewertungen, die aufgrund ihres Geltungsbereichs und insbesondere durch die Antworten auf die gemeinsamen Bewertungsfragen sowie durch ihre Qualität einen wirksamen Beitrag zur Bewertung auf Gemeinschaftsebene leisten.

Die Beteiligung macht nicht mehr als 50 % eines Höchstbetrags aus, der — ausgenommen in hinreichend begründeten Fällen — 1 % der Gesamtkosten des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums beträgt.

Artikel 60

(1) Die Beihilfeempfänger im Rahmen der Investitionsmaßnahmen, die unter Titel II Kapitel I, VII, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallen, können bei den zuständigen Zahlstellen die Zahlung eines Vorschusses beantragen, sofern diese Möglichkeit im Programmplanungsdokument vorgesehen ist. Für die Gewährung dieses Zuschusses kommen als öffentliche Beihilfeempfänger nur Kommunen und deren Verbände sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Betracht.

(2) Der Vorschuss darf 20 % der gesamten Investitionskosten nicht überschreiten und wird erst nach Leistung einer Bankgarantie oder einer entsprechenden Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschussbetrags gezahlt.

Bei den öffentlichen Beihilfeempfängern gemäß Absatz 1 kann die Zahlstelle jedoch eine Bürgschaft ihrer Behörde entsprechend der in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen in der in Unterabsatz 1 vorgesehenen Höhe anerkennen, sofern sich diese Behörde verpflichtet, den durch die Sicherheit gedeckten Betrag zu leisten, wenn festgestellt wird, dass kein Anspruch auf den gezahlten Vorschuss bestand.

(3) Diese Sicherheit wird freigegeben, sobald die Zahlstelle feststellt, dass der Betrag der tatsächlichen Ausgaben im Rahmen der Investition den Vorschussbetrag überschreitet.

(4) Die Zahlstellen können dem EAGFL, Abteilung Garantie, den der gemeinschaftlichen Kofinanzierung entsprechenden Teil folgender Beträge melden:

- a) des gezahlten Vorschusses,
- b) der zu einem späteren Zeitpunkt an die Beihilfeempfänger zurückgezahlten tatsächlichen Ausgaben, verringert um den Betrag des bereits gezahlten Vorschusses.

ABSCHNITT 5

Begleitung und Bewertung

Artikel 61

(1) Gemäß Artikel 48 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 wird der Kommission jährlich jeweils bis zum 30. Juni ein Lagebericht für das vorangegangene Kalenderjahr vorgelegt. Dieser Lagebericht umfasst folgende Bestandteile:

- a) jede für die Durchführung der Maßnahme relevante Änderung der Rahmenbedingungen, insbesondere signifikante sozioökonomische Entwicklungen, Änderungen nationaler, regionaler oder sektorieller Politiken;

- b) den Stand der Durchführung der Maßnahmen und Schwerpunkte, bezogen auf die jeweiligen operationellen und spezifischen Ziele, wobei die Indikatoren zu quantifizieren sind;
- c) die von der Verwaltungsbehörde und dem gegebenenfalls vorgesehenen Begleitausschuss getroffenen Vorkehrungen zur Sicherung der Qualität und der Effizienz der Durchführung; hierzu gehören insbesondere
- i) die Tätigkeiten für die Begleitung, die finanzielle Kontrolle und die Bewertung, einschließlich der Modalitäten der Datenerfassung;
 - ii) eine zusammenfassende Darstellung der bei der Verwaltung der Intervention aufgetretenen wichtigen Probleme und der gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen;
- d) die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftspolitiken getroffen werden.

(2) Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannten Indikatoren folgen, soweit möglich, den gemeinsamen Indikatoren, die in den von der Kommission aufgestellten Leitlinien festgelegt sind. Falls zusätzliche Indikatoren zur wirksamen Begleitung des Fortschritts im Hinblick auf die Ziele des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums notwendig sind, müssen diese ebenfalls einbezogen werden.

Artikel 62

- (1) Die Bewertungen werden von unabhängigen Bewertungssachverständigen auf der Grundlage anerkannter Bewertungstechniken durchgeführt.
- (2) Die Bewertungen liefern insbesondere Antworten auf eine Reihe allgemeiner Bewertungsfragen, die von der Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden und in der Regel Leistungskriterien und -indikatoren umfassen.
- (3) Die für die Verwaltung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums verantwortliche Behörde zieht für die Bewertung geeignete Hilfsmittel heran und stützt sich dabei auf die im Rahmen der Begleitung ermittelten Ergebnisse, die erforderlichenfalls durch zusätzlich erfasste Informationen ergänzt werden.

Artikel 63

(1) Im Rahmen der Ex-ante-Bewertung werden die Disparitäten, Rückstände und Möglichkeiten der derzeitigen Situation analysiert, die Kohärenz der vorgeschlagenen Strategie mit der Situation und den Zielen beurteilt und die in den allgemeinen Bewertungsfragen angesprochenen Punkte untersucht. Die voraussichtliche Wirkung der gewählten Prioritäten für Aktionen wird beurteilt, und die Ziele werden quantifiziert, soweit sie sich hierzu eignen. Außerdem werden die vorgesehenen Durchführungsmodalitäten und die Kohärenz mit der gemeinsamen Agrarpolitik und anderen Politiken geprüft.

(2) Die Ex-ante-Bewertung wird unter der Verantwortung der Behörden vorgenommen, die für die Ausarbeitung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum zuständig sind, und ist Teil dieses Entwicklungsplans.

Artikel 64

(1) Im Rahmen der Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen werden spezifische Fragen zu dem betreffenden Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums und allgemeine Bewertungsfragen behandelt, die auf Gemeinschaftsebene von Bedeutung sind. Die allgemeinen Bewertungsfragen betreffen die Lebensbedingungen und die Struktur der Bevölkerung im ländlichen Raum, die Beschäftigung und die Einkommen aus der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit, die Agrarstrukturen, die Agrarerzeugnisse, Qualitätsaspekte, die Wettbewerbsfähigkeit, forstliche Ressourcen und Umweltaspekte.

Wird eine allgemeine Bewertungsfrage für ein bestimmtes Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums als nicht geeignet angesehen, so ist dies zu begründen.

(2) Die Halbzeit-Bewertung misst unter Berücksichtigung der Bewertungsfragen insbesondere die ersten Ergebnisse, ihre Relevanz und Kohärenz mit dem Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums und die Verwirklichung der angestrebten Ziele. Sie beurteilt außerdem die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sowie die Qualität der Begleitung und Durchführung.

Die Ex-post-Bewertung gibt Antwort auf die Bewertungsfragen und untersucht insbesondere die Verwendung der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Beihilfen und ihre Auswirkungen. Sie zieht Schlussfolgerungen für die Politik der Entwicklung des ländlichen Raums, einschließlich ihres Beitrags zur gemeinsamen Agrarpolitik.

(3) Die Halbzeit- und Ex-post-Bewertungen werden unter Verantwortung der für die Abwicklung der ländlichen Entwicklungsplanung zuständigen Behörde in Zusammenarbeit mit der Kommission vorgenommen.

(4) Die Qualität der einzelnen Bewertungen wird von der für die Verwaltung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständigen Behörde, dem gegebenenfalls vorhandenen Begleitausschuss und der Kommission nach anerkannten Verfahren beurteilt. Die Bewertungsergebnisse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Artikel 65

(1) Spätestens am 31. Dezember 2003 wird der Kommission ein Bericht über die Halbzeitbewertung vorgelegt. Die für die Verwaltung des Programmplanungsdokuments für die Entwicklung des ländlichen Raums zuständige Behörde unterrichtet die Kommission über die weitere Behandlung der in dem Bewertungsbericht enthaltenen Empfehlungen. Nach Erhalt der einzelnen Bewertungsberichte arbeitet die Kommission einen Synthesebereich auf Gemeinschaftsebene aus. Gegebenfalls ist bis 31. Dezember 2005 eine überarbeitete Fassung der Halbzeitbewertung vorzulegen.

(2) Spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Programmplanungsdokuments wird der Kommission ein Bericht über die Ex-post-Bewertung vorgelegt. Nach Erhalt der einzelnen Bewertungsberichte arbeitet die Kommission binnen drei Jahren nach Ablauf des Programmplanungszeitraums einen Synthesebericht auf Gemeinschaftsebene aus.

(3) In den Bewertungsberichten werden die angewandten Bewertungsmethoden einschließlich der Auswirkungen auf die Qualität der Daten und der Bewertungsergebnisse erläutert. Die Berichte umfassen eine Beschreibung des Kontextes und der Inhalte des Programms, finanzielle Informationen, die Antworten — einschließlich der angewandten Indikatoren — auf die allgemeinen Bewertungsfragen und die auf nationaler oder regionaler Ebene gestellten Fragen, Schlussfolgerungen und Empfehlungen. Die Berichte sind soweit wie möglich nach einem gemeinsamen Modell für die Bewertungsberichte aufzubauen, das in den von der Kommission erstellten Leitlinien festgelegt ist.

ABSCHNITT 6

Anträge, Kontrollen und Sanktionen

Artikel 66

(1) Bei Flächen oder Tiere betreffenden Anträgen auf Beihilfen für die Entwicklung des ländlichen Raums, die getrennt von den Beihilfeanträgen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2419/2001 eingereicht werden, sind alle Flächen und Tiere des Betriebs anzugeben, die von der Kontrolle der Anwendung der betreffenden Maßnahme betroffen sind, einschließlich der Flächen und Tiere, für die keine Beihilfe beantragt wird.

(2) Flächenbezogene Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums beziehen sich auf einzeln ausgewiesene Parzellen. Während der Laufzeit einer Verpflichtung können Parzellen, für die Beihilfen gewährt werden, nur in den Fällen ausgetauscht werden, die im Programmplanungsdokument ausdrücklich vorgesehen sind.

(3) Für den Fall, dass der Zahlungsantrag Teil eines Beihilfeantrags für Flächen im Rahmen des Integrierten Kontrollsystems ist, trägt der Mitgliedstaat dafür Sorge, dass Parzellen, für die eine Beihilfe im Rahmen der Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums beantragt wird, in dem Beihilfeantrag für Flächen des Integrierten Kontrollsystems gesondert ausgewiesen werden.

(4) Die Identifizierung der Flächen und Tiere erfolgt gemäß Artikel 18 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

(5) Bei Beihilfen, deren Gewährung über mehrere Jahre erfolgt, werden nach der Zahlung im ersten Jahr der Antragstellung die darauf folgenden Zahlungen auf der Grundlage eines jährlichen Zahlungsantrags für die Beihilfe geleistet, es sei denn, der Mitgliedstaat sieht ein anderes Verfahren vor, das eine wirksame jährliche Überprüfung gemäß Artikel 67 Absatz 1 dieser Verordnung ermöglicht.

Artikel 67

(1) Die Kontrollen der Erstanträge auf Inanspruchnahme einer Beihilferegelung und der folgenden Zahlungsanträge werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Beihilfenvoraussetzungen erfüllt sind.

Je nach Art der Fördermaßnahme bestimmen die Mitgliedstaaten die für die Kontrollen erforderlichen Methoden und Mittel ebenso wie die zu kontrollierenden Personen.

Die Mitgliedstaaten greifen in allen geeigneten Fällen auf das mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 eingeführte Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem zurück.

(2) Es werden Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durchgeführt.

Artikel 68

Die Verwaltungskontrolle wird erschöpfend durchgeführt und umfasst Gegenkontrollen der Parzellen und Tiere, die Gegenstand einer Fördermaßnahme sind, unter anderem in allen geeigneten Fällen anhand der Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, um jede ungerechtfertigte Beihilfegewährung zu vermeiden. Auch die Erfüllung der langfristigen Verpflichtungen muss kontrolliert werden.

Artikel 69

Die Kontrollen vor Ort finden gemäß Titel III der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 statt. Sie erstrecken sich jährlich auf mindestens 5 % der Begünstigten, wobei alle in den Programmplanungsdokumenten aufgeführten unterschiedlichen Arten von Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum erfasst werden. Bei den Maßnahmen „Vorruhestand“ nach Kapitel IV und „Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen“ nach Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 kann dieser Satz ab dem sechsten Jahr der Gewährung der Beihilfe für diese Maßnahmen auf bis zu 2,5 % herabgesetzt werden, ohne die Kontrollrate für die anderen Maßnahmen anzuheben.

Die Kontrollen vor Ort sind entsprechend einer Risikoanalyse für jede Maßnahme der ländlichen Entwicklung über das Jahr zu verteilen. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass sich die Kontrollen vor Ort bei Investitionsförderungsmaßnahmen, die unter Titel II Kapitel I, VII, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallen, nur auf die vor dem Abschluss stehenden Vorhaben erstrecken.

Alle Verpflichtungen und Auflagen für den Begünstigten, die zur Zeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrolle.

Artikel 70

Für flächenbezogene Beihilfen gelten die Artikel 30, 31 und 32, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001. Diese Bestimmungen gelten nicht für Beihilfen, die für andere forstwirtschaftliche Maßnahmen als die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen gewährt werden.

Für tierbezogene Beihilfen gelten die Artikel 36, 38 und 40 der genannten Verordnung.

Artikel 71

(1) Für sämtliche Beihilfen, die für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gewährt werden, gilt Artikel 44 der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001.

(2) Im Fall von zu Unrecht gezahlten Beträgen ist der betreffende Einzelbegünstigte einer Maßnahme zur Entwicklung des ländlichen Raums verpflichtet, diese Beträge gemäß den Bestimmungen von Artikel 49 der Verordnung (EWG) Nr. 2419/2001 zurückzuzahlen.

Artikel 72

(1) Bei Vorliegen falscher Angaben, die aufgrund grober Fahrlässigkeit gemacht wurden, wird der betreffende Begünstigte für das entsprechende Kalenderjahr von sämtlichen Fördermaßnahmen für den ländlichen Raum ausgeschlossen, die im betreffenden Kapitel der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehen sind.

Im Fall absichtlicher Falschangaben wird er auch für das folgende Jahr ausgeschlossen.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehenen Sanktionen gelten unbeschadet zusätzlicher Sanktionen aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften.

Artikel 73

Die Mitgliedstaaten legen ein System von Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung fest und treffen alle gebotenen Maßnahmen zu deren Durchsetzung. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 74

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 445/2002 wird aufgehoben.

Artikel 65 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 findet weiterhin Anwendung.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobene Verordnung gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.

Artikel 75

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 46 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG I

(Artikel 14)

Förderfähige Nutztierassen	Schwellenwert, ab dem eine Landrasse als von der Aufgabe der Nutzung bedroht gilt (Zahl der weiblichen Zuchttiere) (*)
Rinder	7 500
Schafe	10 000
Ziegen	10 000
Equiden	5 000
Schweine	15 000
Geflügel	25 000

(*) Anzahl (berechnet für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union) weiblicher reinrassiger Zuchttiere ein- und derselben Rasse, die in einem vom Mitgliedstaat anerkannten Register (Stammbuch bzw. Zuchtbuch) eingetragen sind.

ANHANG II

ENTWICKLUNGSPLÄNE FÜR DEN LÄNDLICHEN RAUM

1. Titel des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum**2. Mitgliedstaat und (ggf.) Verwaltungsbezirk**3.1. *Geografischer Geltungsbereich des Plans*

Artikel 41 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

3.2. *Ziel-1- und Ziel-2-Regionen*

Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Zu nennen sind:

- die Ziel-1-Regionen und Ziel-1-Regionen mit Übergangsunterstützung. Dies gilt nur für die flankierenden Maßnahmen (Vorruhestand, Ausgleichszulagen, Agrarumweltmaßnahmen und Aufforstung von landwirtschaftlichen Flächen gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999);
- die Ziel-2-Regionen. Dies gilt für
 - 1. flankierende Maßnahmen,
 - 2. sonstige Maßnahmen, die nicht Teil der Programmplanung für Ziel 2 sind.

4. Planung auf der geeigneten geografischen Ebene

Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Falls ausnahmsweise in einer Region mehr als ein Entwicklungsplan durchgeführt werden soll, ist Folgendes anzugeben:

- sämtliche einschlägigen Pläne;
- Begründung, weshalb es nicht möglich ist, die Maßnahmen in einem einzigen Plan zusammenzufassen;
- Zusammenhang zwischen den in den einzelnen Plänen vorgesehenen Maßnahmen und genaue Angaben darüber, wie die Vereinbarkeit und Kohärenz zwischen den Plänen sichergestellt werden soll.

5. Quantifizierte Beschreibung der derzeitigen Lage

Artikel 43 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

1. *Beschreibung der gegenwärtigen Lage*

Beschreibung der derzeitigen Lage in dem geografischen Gebiet anhand quantifizierter Daten, in der die Stärken, Disparitäten, Rückstände und Möglichkeiten für die Entwicklung des ländlichen Raums besonders hervorgehoben werden. Diese Beschreibung betrifft die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft (einschließlich Art und Ausmaß der Nachteile für die Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten), die Wirtschaft im ländlichen Raum, die demografische Lage, die Humanressourcen, die Beschäftigung und den Zustand der Umwelt.

2. *Auswirkungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums*

Beschreibung der Wirkung der finanziellen Mittel, die im vorangegangenen Programmplanungszeitraum im Rahmen der EAGFL-Maßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums und im Rahmen der flankierenden Maßnahmen seit 1992 eingesetzt worden sind. Vorlage der Bewertungsergebnisse.

3. *Weitere Informationen*

Gegebenenfalls ist die Beschreibung auf Maßnahmen auszudehnen, die zusätzlich zu den Gemeinschaftsmaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums und den flankierenden Maßnahmen durchgeführt wurden und die Auswirkungen auf das unter die Programmplanung fallende Gebiet hatten.

6. **Beschreibung der vorgeschlagenen Strategie, ihre quantifizierte Ziele und die für die Entwicklung des ländlichen Raums gewählten Schwerpunkte sowie der geografische Geltungsbereich**

Artikel 43 Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

1. *Vorgeschlagene Strategie, quantifizierte Ziele, gewählte Schwerpunkte*

Unter Berücksichtigung der in dem betreffenden Gebiet festgestellten Stärken, Disparitäten, Rückstände und Entwicklungsmöglichkeiten ist in den Entwicklungsplänen insbesondere Folgendes zu beschreiben:

- die Aktionsschwerpunkte;
- die geeignete Strategie zur Umsetzung dieser Schwerpunkte;
- die operativen Zielvorgaben und die erwarteten Auswirkungen, wenn möglich in quantifizierter Form sowohl für die Begleitung als auch für die Schätzungen im Rahmen der Bewertung;
- Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des betreffenden Gebiets im Rahmen der Strategie;
- Art und Weise der Einbeziehung des integrierten Konzepts;
- Berücksichtigung der Integration von Frauen und Männern in Rahmen der Strategie.
- Hinweis auf Verpflichtungen im Bereich des Umweltschutzes, die auf internationaler, EU- und nationaler Ebene bestehen, einschließlich der Verpflichtungen für eine nachhaltige Entwicklung, insbesondere in Bezug auf die Qualität und Nutzung der Wasserressourcen, die Erhaltung der Artenvielfalt, einschließlich der Erhaltung von Kulturpflanzen in situ oder in landwirtschaftlichen Betrieben, und die Erwärmung der Atmosphäre.

2. *Beschreibung und Auswirkungen anderer Maßnahmen*

Darüber hinaus ist in der Beschreibung ggf. zu erläutern, welche Maßnahmen (Gemeinschafts- oder nationale Maßnahmen wie zwingende Vorschriften, Verhaltenskodex und staatliche Beihilfemaßnahmen) außerhalb des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum durchgeführt werden und inwieweit hierdurch dem festgestellten Bedarf entsprochen wird.

3. *Gebiete mit gebietsspezifischen Maßnahmen*

Für jede Maßnahme gemäß Punkt 8, die nicht die gesamte in Punkt 3 angegebene Region betrifft, ist das jeweilige Durchführungsgebiet zu beschreiben.

Insbesondere ist anzugeben:

- das für das betreffende Gebiet genehmigte Verzeichnis der benachteiligten Gebiete;
- etwaige Änderungen des Verzeichnisses der benachteiligten Gebiete mit hinreichender Begründung (Artikel 55 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999);
- Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen, mit hinreichender Begründung.

4. *Zeitplan und Grad der Beteiligung*

Vorgeschlagener Zeitplan für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen, voraussichtliche Beteiligung und Laufzeit (siehe auch Ziffer 8).

7. **Bewertung, aus der die erwartete wirtschaftliche, ökologische und soziale Wirkung hervorgeht**

Artikel 43 Absatz 1 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Detaillierte Angaben gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

8. **Indikativer Gesamtfinanzierungsplan (EAGFL-Haushaltsjahr)**

Artikel 43, Absatz 1, vierter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

Finanzierungsplan: Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (in Mio. EUR)

	Jahr 1			... Jahr 7			Insgesamt		
	Öffentliche Ausgaben ⁽¹⁾	EU-Beteiligung ⁽²⁾	Private Beteiligung ⁽³⁾	Öffentliche Ausgaben ⁽¹⁾	EU-Beteiligung ⁽²⁾	Private Beteiligung ⁽³⁾	Öffentliche Ausgaben ⁽¹⁾	EU-Beteiligung ⁽²⁾	Private Beteiligung ⁽³⁾
Schwerpunkt A Maßnahme A1 (z. B.: Agrarumwelt und Tier-schutz) davon im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2078/1992 genehmigte Maßnahmen) Maßnahme A2... ...Maßnahme An									
Summe A									
Schwerpunkt B... Maßnahme B1 (z. B.: Vorruhestand davon im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2079/1992 genehmigte Maßnahmen) Maßnahme B2... ...Maßnahme Bn									
Summe B									
...Schwerpunkt N Maßnahme N1 (z. B.: Aufforstung davon im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2080/1992 genehmigte Maßnahmen). Maßnahme N2... ...Maßnahme Nn									
Summe N									
Sonstige Maßnahmen Bewertung Maßnahmen aus der Zeit vor 1992 Übergangsmaßnahmen ⁽⁴⁾									
Sonstige Maßnahmen insgesamt									
Insgesamt getätigte Ausgaben (D)									
Plan insgesamt - (P) ⁽⁵⁾									
Minderverbrauch (P-D)									
Mehrverbrauch (D-P)									

⁽¹⁾ Diese Spalte betrifft die Ausgabenschätzungen (öffentliche Ausgaben). Die Angaben sind indikativ.

⁽²⁾ Diese Spalte betrifft die Gemeinschaftsbeteiligung an jeder Maßnahme. Die Gemeinschaftsbeteiligung an den getätigten Ausgaben wird nach den Gesetzen und Modalitäten berechnet, die im Programm für jede Maßnahme festgelegt sind. Die Gemeinschaftsbeteiligung kann im Verhältnis zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Spalte 2/Spalte 1) oder den Gesamtbetrag der zuschussfähigen Kosten (Spalte 2/Spalte 1 + Spalte 3) berechnet werden.

⁽³⁾ Diese Spalte betrifft die Ausgabenschätzungen (private Beteiligung), sofern eine solche Beteiligung für die Maßnahme vorgesehen ist. Die Angaben sind indikativ.

⁽⁴⁾ Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2603/1999. Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien fest, die eindeutig erkennen lassen, welche Ausgaben in die Programmplanung einzubeziehen sind.

⁽⁵⁾ Als Berechnungsgrundlage dient der Finanzierungsplan im Anhang zur Kommissionsentscheidung zur Genehmigung des Programmplanungsdokuments in ihrer zuletzt geänderten Fassung.

VERWENDUNG DER DURCH DIE DIFFERENZIERUNG FREIGEWORDENEN MITTEL

	Jahr 1		Jahr 2		... Jahr 7		Insgesamt	
	Öffentliche Ausgaben	EU-Beteiligung						
Vorruhestand								
Agrarumwelt und Tierschutz								
Aufforstung								
Benachteiligte Gebiete								
Differenzierung insgesamt								

Anmerkung:

Fällt eine Maßnahme gleichzeitig unter mehrere Schwerpunkte, so legt der Mitgliedstaat für die finanzielle Abwicklung eine zusätzliche Tabelle vor, in der alle mit dieser Maßnahme verbundenen Ausgaben zusammengefasst sind. Der Aufbau dieser Tabelle entspricht dem der oben wiedergegebenen Tabelle, die Reihenfolge orientiert sich an der nachstehenden Liste.

Der Aufbau des konsolidierten Finanzierungsplans nach Artikel 48 Absatz 1 dieser Verordnung entspricht dem der oben wiedergegebenen Tabelle, die Reihenfolge orientiert sich an der nachstehenden Liste.

— Die verschiedenen Maßnahmen betreffen:

- a) Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
- b) Niederlassung von Junglandwirten;
- c) Berufsbildung;
- d) Vorruhestand;
- e) benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen;
- f) Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutz;
- g) Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- h) Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen;
- i) sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen;
- j) Bodenmelioration;
- k) Flurbereinigung;
- l) Aufbau von Beratungs-, Vertretungs- und Betriebsführungsdiensten für landwirtschaftliche Betriebe;
- m) Vermarktung von landwirtschaftlichen Qualitätserzeugnissen einschließlich Aufbau von Qualitätsregelungen;
- n) Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung;
- o) Dorferneuerung und -entwicklung sowie Schutz und Erhaltung des ländlichen Kulturerbes;
- p) Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich, um zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten oder alternative Einkommensquellen zu schaffen;
- q) Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Wasserressourcen;
- r) Entwicklung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Infrastruktur;
- s) Förderung des Fremdenverkehrs und des Handwerks;
- t) Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit der Land- und Forstwirtschaft, der Landschaftspflege und der Verbesserung des Tierschutzes;
- u) Wiederaufbau eines durch Naturkatastrophen geschädigten landwirtschaftlichen Produktionspotentials sowie Einführung geeigneter vorbeugender Instrumente;
- v) Finanzierungstechnik;
- w) Durchführung integrierter Entwicklungsstrategien für den ländlichen Raum durch lokale Partner;
- x) Anwendung verbindlicher Normen;
- y) Einsatz landwirtschaftlicher Beratungsdienste;
- z) Teilnahme an Lebensmittelqualitätsregelungen;
- aa) Förderung von Qualitätserzeugnissen.

— Die Maßnahmen j) bis w) können als einzige Maßnahme unter der Bezeichnung j) Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten zusammengefasst werden.

— Mittel des EAGFL-Garantie für Maßnahmen zur Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 in (ländlichen) Ziel-2-Gebieten: ... Mio. EUR (% des Gesamtbetrags für Artikel 33).

9. Beschreibung der zur Durchführung der Pläne erwogenen Maßnahmen

(Artikel 43 Absatz 1 fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999)

Für jeden nachstehend aufgeführten Punkt ist Folgendes anzugeben:

A. Wesentliche Merkmale der Fördermaßnahmen.

B. Sonstige Bestandteile.

1. Allgemeine Anforderungen

A. Wesentliche Merkmale der Fördermaßnahmen:

- Verzeichnis der Maßnahmen in der Reihenfolge gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;
- Angabe des Artikels (und Absatzes), unter den die jeweiligen Fördermaßnahmen für die Entwicklung des ländlichen Raums fallen. Werden mehrere Artikel angeführt, so ist die Fördermaßnahme in ihre entsprechenden Bestandteile zu untergliedern.
- allgemeines Ziel jeder Maßnahme.

B. Sonstige Bestandteile:

Keine.

2. Anforderungen, die alle oder mehrere Maßnahmen betreffen (1)

A. Wesentliche Merkmale:

- Ausnahmen nach Artikel 37 Absatz 3 Unterabsatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

B. Sonstige Bestandteile:

- Gemeinschaftsbeteiligung, beruhend auf den Gesamtkosten oder den öffentlichen Ausgaben;
- Beihilfeintensität und/oder -beträge und angewandte Differenzierung (Kapitel I bis VIII);
- Einzelheiten der Förderbedingungen;
- Kriterien für den Nachweis der Wirtschaftlichkeit (Kapitel I, II, IV und VII);
- gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinne (Kapitel V und VI);
- Mindestanforderungen in Bezug auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz (Kapitel I, II und VII);
- erforderliche berufliche Qualifikation (Kapitel I, II und IV);
- hinreichende Beurteilung der normalen Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse (Kapitel I und VII) gemäß Artikel 6 und 26 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;
- Beschreibung sämtlicher laufender Verträge (aus dem vorangegangenen Planungszeitraum), einschließlich der finanziellen Aspekte, und der für sie geltenden Verfahren/Vorschriften.

3. Für spezifische Maßnahmen erforderliche Informationen

Darüber hinaus werden für die unter den einzelnen Kapiteln aufgeführten Maßnahmen folgende spezifische Informationen verlangt:

I. Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

A. Wesentliche Merkmale:

- Sektoren der Primärproduktion und Investitionsarten;

- B. Sonstige Bestandteile:
- die Obergrenzen für den Gesamtumfang der Investitionen, die für eine Beihilfe in Betracht kommen;
 - die Beihilfearten;
 - Festlegung der Normen, für die dem Landwirt gemäß Artikel 5, Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eine Frist eingeräumt werden kann, Begründung mit Bezug auf die besonderen, aus der Anpassung an diese Normen entstehenden Probleme, sowie Höchstdauer der Frist je betreffende Norm.
- II. Niederlassung von Junglandwirten
- A. Wesentliche Merkmale:
- Keine.
- B. Sonstige Bestandteile:
- Frist, über die die Junglandwirte für die Erfüllung der Förderkriterien verfügen, im Rahmen des nach Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung zulässigen Zeitraums von fünf Jahren;
 - Altersgrenze;
 - Bedingungen für Junglandwirte, die sich nicht als alleiniger Betriebsinhaber oder als Mitglied von Vereinigungen oder Genossenschaften niederlassen, deren Hauptaufgabe in der Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs besteht;
 - Art der Niederlassungsbeihilfe;
 - Benennung landwirtschaftlicher Beratungsdienste im Zusammenhang mit der Niederlassung von Junglandwirten bei Gewährung einer höheren Beihilfe entsprechend Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b) Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1275/1999.
- III. Berufsbildung
- A. Wesentliche Merkmale:
- Keine.
- B. Sonstige Bestandteile:
- Fördermaßnahmen und Begünstigte;
 - Sicherstellung, dass keine normalen Ausbildungsprogramme oder -gänge für eine Finanzierung vorgeschlagen werden.
- IV. Vorruhestand
- A. Wesentliche Merkmale:
- Keine.
- B. Sonstige Bestandteile:
- Einzelheiten der Bedingungen für Abgebende, Übernehmer, Arbeitnehmer und frei werdende Flächen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung von Flächen, die der Abgebende für nichterwerbsmäßige Zwecke behält, und die Frist, die für die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit eingeräumt wird;
 - Beihilfeart, einschließlich einer Beschreibung der Methode für die Berechnung des kofinanzierbaren Höchstbetrags je Betrieb und einer Begründung, die sich nach der Kategorie richtet, zu der der Begünstigte gehört;

- Beschreibung der nationalen Ruhestands- und Vorruhestandsregelungen;
- Einzelheiten über die Dauer der Beihilferegulung.

V. Benachteiligte Gebiete und Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen

A. Wesentliche Merkmale:

- Höhe des Beihilfebetrags:
 1. für Ausgleichszulagen nach Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999: Vorschläge für die Anwendung der in Artikel 1 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Flexibilitätsbestimmungen in Bezug auf den kofinanzierbaren Höchstbetrag müssen die erforderliche Begründung enthalten. Es ist anzugeben, wie in diesen Fällen gewährleistet wird, dass die Obergrenzen für die Ausgleichszahlungen nicht überschritten werden. Es sind die administrativen Verfahren zu erläutern, mit denen die Einhaltung des kofinanzierbaren Höchstbetrags sichergestellt wird. Im Fall der Anwendung des im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehen Höchstdurchschnitts sind die objektiven Gründe für diese Anwendung anzugeben.
 2. für Ausgleichszahlungen nach Artikel 13 Buchstabe b) und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999: detaillierte agronomische Ausgangsberechnungen, aus denen Folgendes hervorgeht: a) Einkommensverluste und Kosten infolge der umweltspezifischen Einschränkungen, b) als Bezugspunkt dienende agronomische Hypothesen.
 3. für Ausgleichszahlungen nach Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999:
 - ggf. Angabe der besonderen Probleme, die eine den Höchstbetrag übersteigende Beihilfe entsprechend Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 1 der genannten Verordnung begründen;
 - ggf. Begründung einer höheren Ausgangsbeihilfe entsprechend Artikel 16 Absatz 3 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung.

B. Sonstige Bestandteile:

- detaillierte Förderbedingungen, insbesondere:
 1. der Festlegung der Mindestfläche;
 2. Beschreibung eines geeigneten Umrechnungsverfahrens, das im Falle der gemeinsamen Weidenutzung anzuwenden ist;
 3. für Ausgleichszulagen nach Artikel 13 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999: Begründung der Differenzierung des Beihilfebetrags anhand der in Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 festgelegten Kriterien;
 4. für Ausgleichszahlungen nach Artikel 13 Buchstabe b) und Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999: Änderungen der im genehmigten Programmplanungsdokument festgelegten detaillierten agronomischen Berechnungen.
- Änderungen an den in den Richtlinien des Rates und der Kommission festgelegten oder geänderten Verzeichnissen der benachteiligten Gebiete und Verzeichnissen der Gebiete mit umweltspezifischen Einschränkungen.

VI. Einhaltung von Normen

VI.1. Anwendung verbindlicher Normen

A. Wesentliche Merkmale:

- Verzeichnis der nach Artikel 21b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 beihilfefähigen Gemeinschaftsnormen, Zeitpunkt, ab dem die Normen nach den Gemeinschaftsvorschriften verbindlich ist und Begründung der Auswahl.

B. Sonstige Bestandteile:

- Beschreibung der erheblichen Auswirkungen auf die Betriebskosten durch die Verpflichtungen oder Einschränkungen auf Grund der Einhaltung neuer Normen;
- Beihilfebetrags für die betreffenden Normen und detaillierte Berechnung zur Begründung des Betrags.

VI.2. Einsatz landwirtschaftlicher Beratungsdienste

A. Wesentliche Merkmale:

Keine.

B. Sonstige Bestandteile:

- Beschreibung des landwirtschaftlichen Beratungssystems des Mitgliedstaats, einschließlich Auswahlverfahren für die mit der Beratung beauftragten Stellen;
- Häufigkeit der einem Landwirt gewährten Beihilfe für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Beratungsdienste in den vier in Artikel 21d, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 genannten Bereichen.

VII. Agrarumweltmaßnahmen und Tierschutz

A. Wesentliche Merkmale:

- eine Begründung der Verpflichtung anhand ihrer voraussichtlichen Auswirkungen;
- detaillierte agronomische Ausgangsberechnungen, aus denen Folgendes hervorgeht: a) Kosten und Einkommensverluste im Vergleich zur Anwendung der guten landwirtschaftlichen Praxis; b) als Bezugspunkt dienende agronomische Hypothesen; c) Höhe des Anreizes und Begründung anhand objektiver Kriterien.

B. Sonstige Bestandteile:

- Verzeichnis der von der Nutzungsaufgabe bedrohten Landrassen und Zahl der weiblichen Zuchttiere in den betreffenden Gebieten. Diese Zahl muss von einer amtlich anerkannten Facheinrichtung — oder einer Züchterorganisation/einem Züchterverband — bescheinigt werden, die das Zuchtbuch der betreffenden Rasse führt. Diese Einrichtung muss über die nötige Kompetenz und Sachkenntnis verfügen, um Tiere der betreffenden Rassen zu identifizieren;
- hinsichtlich der pflanzengenetischen Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind: Nachweis der genetischen Erosion auf der Grundlage wissenschaftlicher Ergebnisse und Indikatoren für das Vorkommen von (lokalen) Landsorten/alten Sorten, die Vielfalt der Population und die vorherrschende landwirtschaftliche Praxis auf lokaler Ebene;
- präzise Angaben zu den Verpflichtungen für die Landwirte und sonstigen Bedingungen im Rahmen der Vereinbarung, einschließlich der Möglichkeiten und Verfahren zur Anpassung von laufenden Verträgen;
- Änderungen des Beihilfebetrags bis zu 120 % der Kosten und Einkommensverluste, die aus den im genehmigten Programmplanungsdokument festgelegten agronomischen Berechnungen hervorgehen, und Begründung dieser Änderungen;
- Beschreibung des Anwendungsbereichs der Maßnahme, wobei anzugeben ist, inwieweit die Durchführung auf den Bedarf abgestimmt ist; Grad der geografischen, sektoralen und sonstigen Zielausrichtung;

- für die Agrarumwelt- und Tierschutzverpflichtungen insgesamt: Angabe möglicher Kombinationen von Verpflichtungen und Sicherstellung der Kohärenz zwischen den Verpflichtungen.

VIII. Lebensmittelqualität

VIII.1. Teilnahme an Qualitätsregelungen

A. Wesentliche Merkmale:

- Verzeichnis der Verzeichnis der beihilfefähigen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Qualitätsregelungen; Beschreibung der einzelstaatlichen Regelungen anhand der Kriterien von Artikel 24b der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

B. Sonstige Bestandteile:

- Beihilfebeträg für die betreffenden Regelungen und Begründung anhand der Festkosten gemäß Artikel 24c der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999.

VIII.2. Förderung von Qualitätserzeugnissen

A. Wesentliche Merkmale:

Keine.

B. Sonstige Bestandteile:

- Verzeichnis der beihilfefähigen Erzeugnisse aufgrund der Qualitätsregelungen im Rahmen der Maßnahme unter VIII.1;
- Verfahren, mit dem sichergestellt wird, dass die für eine Beihilfe im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums berücksichtigten Maßnahmen nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates gefördert werden;
- Verfahren zur Ex-ante-Kontrolle des Informations-, Förderungs- und Werbematerials (Artikel 26 der vorliegenden Verordnung);
- Beschreibung der zuschussfähigen Kosten.

IX. Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

A. Wesentliche Merkmale:

- Sektoren der landwirtschaftlichen Grunderzeugung.

B. Sonstige Bestandteile:

- Kriterien für den Nachweis der wirtschaftlichen Vorteile für die Primärerzeuger;
- Festlegung der Normen, für die den kleinen Verarbeitungseinheiten gemäß Artikel 26, Absatz 1, zweiter Gedankenstrich, der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 eine Frist eingeräumt werden kann, Begründung mit Bezug auf die besonderen, aus der Anpassung an diese Normen entstehenden Probleme, sowie Höchstdauer der Frist je betreffende Norm.

X. Forstwirtschaft

A. Wesentliche Merkmale:

Keine.

B. Sonstige Bestandteile:

- Definition:

- i) „landwirtschaftliche Fläche“ gemäß Artikel 32 dieser Verordnung;

- ii) „Landwirt“ gemäß Artikel 33 dieser Verordnung;
 - iii) Vorschriften, die sicherstellen, dass die geplanten Aktionen den lokalen Bedingungen angepasst und umweltgerecht sind und gegebenenfalls auch ein Gleichgewicht zwischen Waldbau und Wildbestand wahren;
 - iv) vertragliche Vereinbarungen zwischen den Regionen und den potenziellen Begünstigten für die Maßnahmen nach Artikel 32 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999;
- im Fall der Anwendung der in Artikel 46 der vorliegenden Verordnung genannten Richtwerte: Angaben über
 - i) die Beträge der Richtwerte für standardisierte Kosten;
 - ii) das zur Festsetzung dieser Richtwerte angewandte Verfahren;
 - iii) die Einhaltung des Kriteriums der Vermeidung eines Überausgleichs;
 - Beschreibung der beihilfefähigen Maßnahmen und der Begünstigten;
 - Zusammenhang zwischen den geplanten Maßnahmen und den nationalen/subnationalen Forstprogrammen oder gleichwertigen Instrumenten;
 - Bezugnahme auf Waldschutzpläne für Gebiete mit hohem oder mittlerem Waldbrandrisiko und Übereinstimmung der geplanten Maßnahmen mit diesen Schutzplänen.

XI. Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

A. Wesentliche Merkmale:

- Beschreibung und Begründung der vorgeschlagenen Aktionen im Rahmen jeder einzelnen Maßnahme.

B. Sonstige Bestandteile:

- Beschreibung der Finanzierungstechnik, die mit den allgemeinen Förderkriterien übereinstimmen muss.

10. Gegebenenfalls erforderliche Studien, Demonstrationsvorhaben, Ausbildungsmaßnahmen oder Maßnahmen technischer Hilfe

Artikel 43 Absatz 1 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 257/1999

11. Benennung der zuständigen Behörden und verantwortlichen Einrichtungen

Artikel 43 Absatz 1 siebter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

12. Bestimmungen zur effizienten und ordnungsgemäßen Durchführung der Pläne, einschließlich Vorschriften für die Begleitung und Bewertung, Festlegung von quantifizierten Bewertungsindikatoren, Regelungen betreffend die Kontrolle, die Sanktionen und eine angemessene Publizität

Artikel 43 Absatz 1 achter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

1. Detaillierte Angaben zur Durchführung der Artikel 60 bis 65 der vorliegenden Verordnung

Insbesondere:

- Möglichkeit der Gewährung von Vorschüssen an bestimmte Begünstigte von Investitionsmaßnahmen;
- Beschreibung der Finanzierungsströme für die Zahlung der Beihilfe an die Endbegünstigten;
- Vorschriften für die Begleitung und Bewertung des Programms, insbesondere Systeme und Verfahren für die Erfassung, Organisation und Koordinierung der Angaben zu den finanziellen, materiellen und Wirkungsindikatoren;
- Rolle, Zusammensetzung und Geschäftsordnung der Begleitausschüsse;

— Kodierung; diese muss mit dem von der Kommission festgelegten Muster übereinstimmen.

2. *Detaillierte Angaben zur Durchführung der Artikel 66 bis 73 der vorliegenden Verordnung*

Diese Angaben umfassen die genauen Kontrollmaßnahmen, die zur Prüfung des Inhalts des Antrags und der Einhaltung der Beihilfebedingungen vorgesehen sind, sowie die genauen Sanktionsregeln.

3. *Detaillierte Angaben zur Einhaltung der allgemeinen Kriterien für die Förderfähigkeit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1685/2000*

Artikel 45 der vorliegenden Verordnung.

4. *Sonstige Angaben*

Gegebenenfalls Angaben über die Anwendung der zusätzlichen Frist für die Mitteilung von Fällen höherer Gewalt (Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung).

13. Ergebnisse der Konsultationen und Benennung der beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie der Wirtschafts- und Sozialpartner

Artikel 43 Absatz 1 neunter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

1. *Angaben zu*

— den Wirtschafts- und Sozialpartnern und sonstigen einschlägigen nationalen Einrichtungen, die aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften und Praktiken zu konsultieren sind;

— den für Landwirtschaft und Umweltschutz zuständigen Behörden und Einrichtungen, die insbesondere an der Entwicklung, Durchführung, Begleitung, Bewertung und Überprüfung der Agrarumweltmaßnahmen und anderer Umweltmaßnahmen zu beteiligen sind, um ein Gleichgewicht zwischen diesen Maßnahmen und anderen Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung sicherzustellen.

2. *Zusammenfassung der Ergebnisse der Konsultationen und Mitteilung, inwieweit den abgegebenen Standpunkten und Empfehlungen Rechnung getragen wurde*

14. Gleichgewicht zwischen den Fördermaßnahmen

Artikel 43 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

1. *Mit Bezug auf die Stärken, Schwächen und Möglichkeiten ist zu beschreiben:*

— das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Fördermaßnahmen;

— inwieweit die Agrarumweltmaßnahmen im gesamten Hoheitsgebiet angewendet werden.

2. *Je nach Fall wird in dieser Beschreibung hingewiesen auf*

— die durchgeführten Maßnahmen, die nicht unter die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 fallen;

— die im Rahmen von gesonderten Entwicklungsplänen für den ländlichen Raum durchgeführten oder geplanten Maßnahmen.

15. Vereinbarkeit und Kohärenz

Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

A. *Wesentliche Merkmale:*

1. *Bewertung der Vereinbarkeit und Kohärenz*

— mit den anderen Gemeinschaftspolitiken und den im Rahmen dieser Politiken, insbesondere der Wettbewerbspolitik, durchgeführten Maßnahmen;

- mit anderen Instrumenten der gemeinsamen Agrarpolitik, insbesondere in den nach Artikel 37 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Ausnahmefällen;
 - mit den sonstigen Fördermaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum;
 - mit den allgemeinen Förderkriterien.
2. Bei Maßnahmen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 ist darauf zu achten und nötigenfalls klarzustellen, dass
- Maßnahmen nach dem sechsten, siebten und neunten Gedankenstrich dieses Artikels in den ländlichen Ziel-2-Gebieten und übergangsweise unterstützten Gebieten nicht aus dem EFRE finanziert werden;
 - die Maßnahmen nicht in den Geltungsbereich irgendeiner anderen in Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 aufgeführten Maßnahme fallen.

B. Sonstige Bestandteile

Die Bewertung bezieht sich insbesondere auf die Vorkehrungen zur ordnungsgemäßen Koordinierung mit den Behörden, die zuständig sind für

- die im Rahmen der Marktorganisationen eingeführten Entwicklungsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, die im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften vorgesehen sind.

16. **Zusätzliche staatliche Beihilfen**

Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999

A. Wesentliche Merkmale:

Angabe der Maßnahmen, für die zusätzliche Mittel in Form staatlicher Beihilfen bereitgestellt werden (Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999). Indikative Aufstellung über den zusätzlichen Beihilfebetrag, der für die jeweiligen Maßnahmen in den einzelnen Programmjahren bereitgestellt wird.

B. Sonstige Bestandteile:

- Streichung einer staatlichen Beihilfe,
 - Änderungen der in Form von staatlichen Beihilfen zusätzlich bereitgestellten Mittel für Maßnahmen des genehmigten Programmplanungsdokuments,
 - Beihilfesatz.
-

ANHANG III

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Verordnung (EG) Nr. 445/2002	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	—
—	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Absatz 1	—
Artikel 3 Absatz 2	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 5
Artikel 5 Absatz 2 und 3	—
Artikel 6	Artikel 6
Artikel 7	Artikel 7
Artikel 8	Artikel 8
Artikel 9	Artikel 9
Artikel 10	Artikel 10
Artikel 11	Artikel 11
Artikel 12	—
—	Artikel 12
Artikel 13	Artikel 13
Artikel 14	Artikel 14
Artikel 15	Artikel 15
Artikel 16	Artikel 16
Artikel 17	Artikel 17
Artikel 18	Artikel 18
Artikel 19	Artikel 19
Artikel 20	Artikel 20
Artikel 21	Artikel 21
—	Artikel 22
—	Artikel 23
—	Artikel 24
—	Artikel 25
—	Artikel 26
Artikel 22	Artikel 27
—	Artikel 28
Artikel 23	Artikel 29
Artikel 24	Artikel 30
Artikel 25	Artikel 31
Artikel 26	Artikel 32
Artikel 27	Artikel 33
Artikel 28	Artikel 34
Artikel 29	Artikel 35
Artikel 30	Artikel 36
Artikel 31	Artikel 37
Artikel 32	Artikel 38
Artikel 33	Artikel 39

Verordnung (EG) Nr. 445/2002	Vorliegende Verordnung
Artikel 34	Artikel 40
Artikel 35 Absatz 1	Artikel 41 Absatz 1
Artikel 35 Absatz 2	Artikel 41 Absatz 3
Artikel 35 Absatz 3	Artikel 41 Absatz 2
Artikel 36	Artikel 42
Artikel 37	Artikel 43
Artikel 38	Artikel 44
Artikel 39	Artikel 45
Artikel 39a	Artikel 46
Artikel 40	Artikel 47
Artikel 41	Artikel 48
Artikel 42	Artikel 49
Artikel 43	Artikel 50
Artikel 44	Artikel 51
Artikel 45	Artikel 52
Artikel 45a	Artikel 53
Artikel 46	Artikel 54
Artikel 47	Artikel 55
Artikel 48	Artikel 56
Artikel 49	Artikel 57
Artikel 50	Artikel 58
Artikel 51	Artikel 59
Artikel 52	Artikel 60
Artikel 53	Artikel 61
Artikel 54	Artikel 62
Artikel 55	Artikel 63
Artikel 56	Artikel 64
Artikel 57	Artikel 65
Artikel 58	Artikel 66
Artikel 59	Artikel 67
Artikel 60	Artikel 68
Artikel 61	Artikel 69
Artikel 62	Artikel 70
Artikel 62a	Artikel 71
Artikel 63	Artikel 72
Artikel 64	Artikel 73
Artikel 65 Absatz 1	Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Absatz 2
Artikel 65 Absatz 2	Artikel 74 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 66	Artikel 75 Unterabsatz 1
—	Artikel 75 Unterabsatz 2
Anhang I	Anhang I
Anhang II	Anhang II
Anhang III	Anhang III

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 818/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 818/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 818/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004**

zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei (im Folgenden die neuen Mitgliedstaaten) zur Europäischen Union müssen an der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 der Kommission ⁽¹⁾ bestimmte technische Änderungen vorgenommen werden.

- (2) Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 enthalten bestimmte Einträge in den Amtssprachen aller Mitgliedstaaten. Diese Bestimmungen müssen auch die Fassungen in den Sprachen der neuen Mitgliedstaaten enthalten.

- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2295/2003 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Inkrafttretens des Vertrags über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei und zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 24.12.2003, S. 16.

ANHANG

„ANHANG I

1. Mindesthaltbarkeitsdatum

Sprach-Code	Auf den Eiern	Auf den Verpackungen
ES	cons. pref.	Consúmase preferentemente antes del
CS	Spotřebujzte oder S.	Spotřebujzte do
DA	Mindst holdbar til oder M.H.	Mindst holdbar til
DE	Mind. haltbar oder M.H.D.	Mindestens haltbar bis
ET	Parim enne or PE	Parim enne
EL	Ανάλωση πριν από	Ανάλωση κατά προτίμηση πριν από
EN	Best before oder B.B. ⁽¹⁾	Best before
FR	à cons. de préf. av. oder DCR ⁽¹⁾	A consommer de préférence avant le
IT	Entro	da consumarsi preferibilmente entro
LV	Izlietot līdz oder I.L. ⁽¹⁾	Izlietot līdz
LT	Geriausi iki oder G ⁽¹⁾	Geriausi iki
HU	Min. meg.:oder M.M. ⁽¹⁾	Minőségét megőrzi
MT	L-ahjar jintuża sa	L-ahjar jintuża sa
NL	Tenm. houdb. tot oder THT ⁽¹⁾	Tenminste houdbaar tot
PL	Najlepiej spożyć przed oder N.S.P. ⁽¹⁾	Najlepiej spożyć przed
PT	Cons. pref.	A consumir de preferência antes de
SK	Minimálna trvanlivosť do oder M.T.D. ⁽¹⁾	Minimálna trvanlivosť do
SL	Uporabno najmanj do oder U.N.D. ⁽¹⁾	Uporabno najmanj do
FI	parasta ennen	parasta ennen
SV	bäst före	Bäst före

⁽¹⁾ Wird die Abkürzung verwendet, so muss ihre Angabe auf der Verpackung klar verständlich sein.

2. Verpackungsdatum

Sprach-Code	Auf den Eiern	Auf den Verpackungen
ES	emb.	Embalado el:
CS	Baleno oder D. B. ⁽¹⁾	Datum balení
DA	Pakket	Pakket den:
DE	Verp.	Verpackt am:
ET	Pakendamiskuupäev or PK	Pakendamiskuupäev:
EL	Συσκευασία	Ημερομηνία συσκευασίας:
EN	Packed oder pkd	Packing date:
FR	Emb. le	Emballé le:
IT	Imb.	Data d'imballaggio:
LV	Iepakots	Iepakots
LT	Supakuota oder PK ⁽¹⁾	Pakavimo data
HU	Csom.	Csomagolás dátuma
MT	Ippakkjat	Data ta' l-ippakkjar
NL	Verp.	Verpakt op:
PL	Zapakowano w dniu oder ZWD	Zapakowano w dniu
PT	Emb.	Embalado em:
SK	Balené dňa or B.D.	Balené dňa
SL	Pakirano oder Pak.	Datum pakiranja
FI	Pakattu	Pakattu:
SV	förp. Den	Förpackat den:

⁽¹⁾ Wird die Abkürzung verwendet, so muss ihre Angabe auf der Verpackung klar verständlich sein.

3. Verkaufsdatum

Sprach-Code	
ES	vender antes
CS	Prodat do
DA	Sidste salgsdato
DE	Verkauf bis
ET	Viimane soovitav müügikuupäev or VSM
EL	Πώληση
EN	Sell by
FR	à vend. préf. av. oder DVR ⁽¹⁾
IT	racc.
LV	Realizēt līdz
LT	Parduoti iki
HU	Forgalomba hozható: ...-ig
MT	Ghandu jinbiegħ sa
NL	Uiterste verkoopdatum oder Uit. verk. dat.
PL	Sprzedaż do dnia
PT	Vend. de pref. antes de
SK	Predávať do
SL	Prodati do
FI	viimeinen myyntipäivä
SV	sista försäljningsdag

⁽¹⁾ Wird die Abkürzung verwendet, so muss ihre Angabe auf der Verpackung klar verständlich sein.

4. Legedatum

Sprach-Code	
ES	Puesta
CS	Sneseno
DA	Læggedato
DE	Gelegt am
ET	Munemiskuupäev
EL	Οτοκία
EN	Laid
FR	Pondu le
IT	Dep.
LV	Izdēts
LT	Padėta
HU	Tojás rakás napja
MT	Tbiedu
NL	Gelegd op
PL	Zniesione w dniu
PT	Postura
SK	Znáška
SL	Zneseno
FI	munintapäivä
SV	värpta den

ANHANG II

Bezeichnungen gemäß Artikel 13 für die Angabe der Art der Legehennenhaltung: a) auf den Packungen, b) auf den Eiern

Sprach- Code		1	2	3
ES	a)	Huevos de gallinas camperas	Huevos de gallinas criadas en el suelo	Huevos de gallinas criadas en jaula
	b)	Camperas	Suelo	Jaula
CS	a)	Vejce nosnic ve volném výběhu	Vejce nosnic v halách	Vejce nosnic v klecích
	b)	Výběh	Hala	Klec
DA	a)	Frilandsæg	Skrabeæg	Buræg
	b)	Frilandsæg	Skrabeæg	Buræg
DE	a)	Eier aus Freilandhaltung	Eier aus Bodenhaltung	Eier aus Käfighaltung
	b)	Freiland	Boden	Käfig
ET	a)	Vabalt peetavate kanade munad	Õrrekanade munad	Puuris peetavate kanade munad
	b)	Vabapidamine or V	Õrrelpidamine or Õ	Puurispidamine or P
EL	a)	Αυγά ελεύθερης βοσκής	Αυγά αχυρώνα	Αυγά κλωβοστοιχίας
	b)	Ελεύθερης βοσκής	Αχυρώνα	Κλωβοστοιχία'
EN	a)	Free range eggs	Barn eggs	Eggs from caged hens
	b)	Free range ou F/range	Barn	Cage
FR	a)	Oeufs de poules élevées en plein air	Oeufs de poules élevées au sol	Oeufs de poules élevées en cage
	b)	Plein air	Sol	cage
IT	a)	Uova da allevamento all'aperto	Uova da allevamento a terra	Uova da allevamento in gabbie
	b)	Aperto	A terra	Gabbia
LV	a)	Brīvās turēšanas apstākļos dētās olas	Kūti dētās olas	Sprostos dētās olas
	b)	Brīvībā dēta	Kūti dēta	Sprostā dēta
LT	a)	Laisvai laikomų vištų kiaušiniai	Ant kraiko laikomų vištų kiaušiniai	Narvuose laikomų vištų kiaušiniai
	b)	Laisvų	Ant kraiko	Narvuose
HU	a)	Szabad tartásban termelt tojás	Alternatív tartásban termelt tojás	Ketreces tartásból származó tojás
	b)	Szabad t.	Alternatív	Ketreces
MT	a)	Bajd tat-tigieg imrobbija barra	Bajd tat-tigieg imrobbija ma' l-art	Bajd tat-tigieg imrobbija fil-gaġġ
	b)	Barra	Ma' l-art	Gaġġa
NL	a)	Eieren van hennen met vrije uitloop	Scharreleieren	Kooieieren
	b)	Vrije uitloop	Scharrel	Kooi
PL	a)	Jaja z chowu na wolnym wybiegu	Jaja z chowu ściółkowego	Jaja z chowu klatkowego
	b)	Wolny wybieg	Ściółka	Klatka
PT	a)	Ovos de galinhas criadas ao ar livre	Ovos de galinhas criadas no solo	Ovos de galinhas criadas em gaiolas
	b)	Ar livre	Solo	Gaiola
SK	a)	Vajcia z chovu na voľnom výbehu	Vajcia z podstielkového chovu	Vajcia z klieťkového chovu
	b)	Voľný výbeh	Podstielkové	Klieťkové

Sprach- Code		1	2	3
SL	a)	Jajca iz proste reje	Jajca iz hlevske reje	Jajca iz baterijske reje
	b)	Prosta reja	Hlevska reja	Baterijska reja
FI	a)	Ulkokanojen munia	Lattiakanojen munia	Häkkikanojen munia
	b)	Ulkokanan	Lattiakanan	Häkkikanan
SV	a)	Ägg från utehöns	Ägg från frigående höns inomhus	Ägg från burhöns
	b)	Frigående (alt. Frig.) ute	Frigående (alt. Frig.) inne	Burägg“

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 819/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 819/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 819/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004
zur Eröffnung öffentlicher Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung als Bioethanol in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 33,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 der Kommission vom 25. Juli 2000 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein bezüglich der Marktmechanismen ⁽²⁾ wurden unter anderem die Durchführungsbestimmungen für den Absatz der Alkoholbestände festgelegt, die aus den Destillationen gemäß den Artikel nr. 27, 28 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 hervorgegangen sind und sich im Besitz der Interventionsstellen befinden.

(2) Es sind öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Artikeln 92 und 93 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 durchzuführen, um die gemeinschaftlichen Interventionsbestände an Weinalkohol zu verringern und in gewissem Umfang den Versorgungsbedarf der zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zu decken. Die in den Mitgliedstaaten gelagerten Weinalkoholmengen stammen aus der Destillation gemäß Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ sowie aus den Destillationen gemäß den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

(3) Seit dem 1. Januar 1999 müssen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro ⁽⁴⁾ die Verkaufspreise und Sicherheiten in Euro ausgedrückt und die Zahlungen in Euro getätigt werden.

(4) Da ein Risiko von Betrugshandlungen durch Substitution des Alkohols besteht, erscheint es angezeigt, die Kontrollen der Endbestimmung des Alkohols zu verstärken, indem den Interventionsstellen ermöglicht wird, auf die Unterstützung internationaler Überwachungsgesellschaften zurückzugreifen und Überprüfungen des verkauften Alkohols durch kernresonanzmagnetische Analysen vorzunehmen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es werden öffentliche Versteigerungen von Weinalkohol zur Verwendung im Kraftstoffsektor der Europäischen Gemeinschaft durchgeführt. Die fünf Partien tragen die Nummern 30/2004 EG, 31/2004 EG, 32/2004 EG, 33/2004 EG und 34/2004 EG und umfassen eine Menge von 220 000 Hektolitern, 80 000 Hektolitern, 100 000 Hektolitern, 30 000 Hektolitern bzw. 40 000 Hektolitern Alkohol von 100 % vol.

(2) Der Alkohol stammt aus der Destillation gemäß den Artikeln 27 und 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 und befindet sich im Besitz der französischen, der spanischen und der italienischen Interventionsstelle.

(3) Der Lagerort der Partien, die Bezugsnummern der Behälter, die in jedem Behälter enthaltene Alkoholmenge, der Alkoholgehalt und die Merkmale des Alkohols sind im Anhang aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 31.7.2000, S. 45. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1710/2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 98).

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1677/1999 (ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 8).

⁽⁴⁾ ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1.

(4) Die Partien werden den zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zugewiesen.

Artikel 2

Alle Mitteilungen im Zusammenhang mit diesen öffentlichen Versteigerungen sind an folgende Dienststelle der Kommission zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Landwirtschaft, Referat D-4
Rue de la Loi/Wetstraat 200
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 295 92 52
E-Mail-Adresse: agri-d4@cec.eu.int.

Artikel 3

Die öffentlichen Versteigerungen werden gemäß den Bestimmungen der Artikel 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100 und 101 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 2799/98 durchgeführt.

Artikel 4

Der Preis des im Rahmen dieser öffentlichen Versteigerungen zum Verkauf angebotenen Alkohols beträgt 19 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol.

Artikel 5

Die Übernahme des Alkohols muss acht Monate nach der Mitteilung der Zuschlagserteilung durch die Kommission abgeschlossen sein.

Artikel 6

Die Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung wird auf 30 EUR je Hektoliter Alkohol von 100 % vol festgesetzt. Vor der

Übernahme des Alkohols, spätestens jedoch am Tag der Ausstellung des Übernahmescheins, leisten die Zuschlag erhaltenden Unternehmen, sofern keine Dauersicherheit geleistet worden ist, bei der betreffenden Interventionsstelle eine Sicherheit für die ordnungsgemäße Durchführung, um die Verwendung des Alkohols als Bioethanol im Kraftstoffsektor zu gewährleisten.

Artikel 7

Die zugelassenen Unternehmen gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 können innerhalb von dreißig Tagen nach Bekanntmachung der öffentlichen Versteigerung gegen Zahlung von 10 EUR je Liter bei der betreffenden Interventionsstelle Proben des zum Verkauf angebotenen Alkohols erhalten. Nach Ablauf dieser Frist können Proben gemäß den Bestimmungen des Artikels 98 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 erhalten werden. Die den zugelassenen Unternehmen gelieferte Menge ist auf 5 Liter je Behältnis begrenzt.

Artikel 8

Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten, in denen der zum Verkauf angebotene Alkohol gelagert ist, sehen geeignete Kontrollen vor, um sich über die Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung zu vergewissern. Zu diesem Zweck können sie:

- a) sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 102 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 zurückgreifen,
- b) zur Überprüfung der Beschaffenheitsmerkmale des Alkohols bei seiner Endverwendung eine Stichprobenkontrolle durch kernresonanzmagnetische Analyse vornehmen.

Die Kosten hierfür gehen zulasten der Unternehmen, an die der Alkohol verkauft wird.

Artikel 9

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

ÖFFENTLICHE VERSTEIGERUNGEN VON WEINALKOHOL ZUR VERWENDUNG
ALS BIOETHANOL IN DER GEMEINSCHAFT

PARTIEN 30/2004 EG, 31/2004 EG, 32/2004 EG, 33/2004 EG UND 34/2004 EG

I. Lagerort, Mengen und Merkmale des zum Verkauf angebotenen Alkohols

Mitgliedstaat und Nr. der Partie	Lagerort	Nr. der Behäl- nisse	Menge (in hl Alkohol von 100 % vol)	Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 (Artikel)	Alkoholart	Zugelassene Unternehmen (gemäß Artikel 92 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000)
SPANIEN Partie 30/2004 EG	Tarancón	A-9	24 201	27	Roh	Bioethanol Galicia SA
		B-9	24 464	27	Roh	
		A-2	22 231	27	Roh	
		A-3	24 399	27	Roh	
		A-6	24 550	27	Roh	
		B-1	24 692	27	Roh	
		B-2	24 710	27	Roh	
		B-3	24 716	27	Roh	
		B-4	24 861	27	Roh	
		B-5	1 176	27	Roh	
	Insgesamt		220 000			
SPANIEN Partie 31/2004 EG	Tarancón Tomelloso	A-1	24 191	27	Roh	Ecocarburan- tes españoles SA
		A-2	2 297	27	Roh	
		5	53 512	27	Roh	
	Insgesamt		80 000			
FRANKREICH Partie 32/2004 EG	Onivins-Port la Nouvelle Av. Adolphe Turrel BP 62 11210 Port la Nou- velle	8	3 765	27	Roh	Ecocarburan- tes españoles SA
		4	47 890	27	Roh	
		3	48 345	27	Roh	
	Insgesamt		100 000			
FRANKREICH Partie 33/2004 EG	Deulep Bld Chanzy 30800 Saint Gilles du Gard	501	8 830	30	Roh	Sekab (Svensk Eta- nolkemi AB)
		502	8 750	30	Roh	
		604	3 460	27	Roh	
		503	8 960	27	Roh	
	Insgesamt		30 000			
ITALIEN Partie 34/2004 EG	Cavero (Faenza) Villapana (Faenza)		29 153,12	27	Roh	Altia Corpo- ration
			10 846,88	27	Roh	
	Insgesamt		40 000			

II. Anschrift der französischen Interventionsstelle:

Onivins-Libourne
Délégation nationale
17, avenue de la Ballastière
Postfach 231
F-33505 Libourne Cedex
Tel. (33) 557 55 20 00
Telex 57 20 25
Fax (33) 557 55 20 59)

III. Anschrift der spanischen Interventionsstelle:

FEGA
Beneficencia 8
E-28004 Madrid
Telefon (34) 913 47 65 00
Telex 23427 FEGA
Fax (34) 915 21 98 32

IV. Anschrift der italienischen Interventionsstelle:

AGEA
via Palestro 81
I-00185 Roma
Tel. (39) 06 494 99 91
Telex 62 00 64/62 06 17/62 03 31
Fax (39) 06 445 39 40/445 46 93

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 820/2004 der Kommission vom 29. April 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates in Bezug auf Fangmöglichkeiten für Blauen Wittling in bestimmten Gebieten

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Verordnung (EG) Nr. 820/2004 erhält folgende Fassung:

**VERORDNUNG (EG) Nr. 820/2004 DER KOMMISSION
vom 29. April 2004
zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates in Bezug auf Fangmöglichkeiten für
Blauen Wittling in bestimmten Gebieten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates vom 19. Dezember 2003 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 können die Fangmöglichkeiten der Gemeinschaft für Blauen Wittling und Hering erweitert werden, wenn sich Drittstaaten nicht an das Gebot der verantwortungsvollen Bewirtschaftung dieser Bestände halten.

(2) Die Färöer und Norwegen haben für Blauen Wittling für 2004 keine Höchstfangmengen festgelegt. Island hat für diesen Bestand Fangmöglichkeiten weit über seinen historischen Fangmengen festgelegt. Dies lässt den Schluss zu, dass diese Drittländer sich bei Blauem Wittling nicht an das Gebot der verantwortungsvollen Bewirtschaftung halten.

Bis zu einer langfristigen Vereinbarung über die Bestandsbewirtschaftung von Blauem Wittling mit den betroffenen

Mitgliedstaaten erscheint es angezeigt, dass die Gemeinschaft ihre Quote in den Gebieten II (internationale Gewässer), IIa (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer), V, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) vorläufig um 350 000 Tonnen erhöht.

(3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischerei und Aquakultur.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 ist entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge IB und IC der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 werden entsprechend dem Anhang zur vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 344 vom 31.12.2003, S. 1.

ANHANG

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IB

erhalten die Einträge für Blauen Wittling in den Gebieten:

Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer),

V, VI, VII, XII, und XIV,

VIIIa, b, d, e,

VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1

folgende Fassung:

Art	Blauer Wittling		Gebiete:	Ila (EG-Gewässer), Nordsee (EG-Gewässer)			
	<i>Micromesistius poutassou</i>			WHB/2AC4-C			
Dänemark	97 058						
Deutschland	160						
Niederlande	294						
Schweden	313						
Vereinigtes Königreich	2 141						
EG	99 966						
Norwegen	40 000	(¹)					
TAC	Entfällt			Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.			

(¹) Im Rahmen einer Gesamtquote von 120 000 t in EG-Gewässern.

Art	Blauer Wittling		Gebiete:	V, VI, VII, XII und XIV			
	<i>Micromesistius poutassou</i>			WHB/571214			
Dänemark	8 031						
Deutschland	31 087						
Spanien	51 812	(¹)					
Frankreich	43 263						
Irland	62 174						
Niederlande	97 665						
Portugal	3 886	(¹)					
Vereinigtes Königreich	90 671						
EG	388 589						
Norwegen	120 000	(²) (³)					
Färöer	45 000	(⁴) (⁵)					

Art	Blauer Wittling	Gebiete:	V, VI, VII, XII und XIV
	<i>Micromesistius poutassou</i>		WHB/571214
TAC	Entfällt		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

- (1) Davon dürfen bis zu 75 % in den Gebieten VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer) gefangen werden.
 (2) Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten II, IVa, VIa nördlich von 56° 30' N, VIb, VII westlich von 12° W gefangen werden.
 (3) Davon dürfen bis zu 500 t Goldlachs sein (*Argentina spp.*).
 (4) Fänge von Blauem Wittling dürfen unvermeidbare Beifänge von Goldlachs einschließen (*Argentina spp.*)
 (5) Dürfen in EG-Gewässern in den Gebieten VIa nördlich von 56° 30' N, VIb, VII westlich von 12° W gefangen werden.

Besondere Bedingungen:

Innerhalb der oben genannten Quoten dürfen in den nachstehenden Gebieten nur die aufgeführten Mengen gefangen werden:

		IVa	WHB/04A-C
Norwegen		40 000	

Art	Blauer Wittling	Gebiete:	VIIIa, b, d, e
	<i>Micromesistius poutassou</i>		WHB/8ABDE
Spanien	19 993		
Frankreich	15 513		
Portugal	2 999		
Vereinigtes Königreich	14 477		
EG	52 982		
TAC	Entfällt		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

Besondere Bedingungen

Alle Teilmengen der vorstehend genannten Quoten dürfen in der ICES-Division Vb (EG-Gewässer), den Untergebieten VI, VII, XII und XIV gefangen werden.

Art	Blauer Wittling	Gebiete:	VIIIc, IX, X, CECAF 34.1.1 (EG-Gewässer)
	<i>Micromesistius poutassou</i>		WHB/8C3411
Spanien	87 970		
Portugal	21 993		
EG	109 963	(1)	
TAC	Entfällt		Analytische TAC, bei denen Abzüge nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten.

2. In Anhang IC

erhält der Eintrag für Blauen Wittling in den Gebieten I, II (internationale Gewässer) folgende Fassung:

Art	Blauer Wittling	Gebiete:	I, II (internationale Gewässer)				
	<i>Micromesistius poutassou</i>						
EG	70 000						
TAC	Entfällt						

Berichtigung der Richtlinie 2004/78/EG der Kommission vom 29. April 2004 zur Anpassung der Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und der Richtlinie 70/156/EWG des Rates an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Union L 153 vom 30. April 2004)

Die Richtlinie 2004/78/EG erhält folgende Fassung:

**RICHTLINIE 2004/78/EG DER KOMMISSION
vom 29. April 2004
zur Anpassung der Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über
Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger und der Richtlinie 70/156/EWG des Rates
an den technischen Fortschritt
(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 4,

gestützt auf die Richtlinie 2001/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 über Heizanlagen für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2001/56/EG ist eine Einzelrichtlinie im Rahmen des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. In ihr werden Anforderungen für die Typgenehmigung von mit Verbrennungsheizgeräten ausgerüsteten Fahrzeugen und von Verbrennungsheizgeräten als Bauteile festgelegt.
- (2) Nach Artikel 5 der Richtlinie 2001/56/EG muss die Kommission die zusätzlichen Sicherheitsanforderungen für mit Flüssiggas (LPG) betriebene Heizanlagen überprüfen.
- (3) Die Mitgliedstaaten hatten bisher eigene, nationale Vorschriften für Fahrzeuge mit LPG-betriebenen Heizanlagen. Zur Harmonisierung der technischen Anforderungen an LPG-betriebene Geräte und Heizanlagen sollten zwei inzwischen vorliegende europäische Normen (EN) im Rahmen des Typgenehmigungssystems für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger zur Anwendung kommen. In Anbetracht des technischen Fortschritts erscheint es notwendig, diese

beiden EN-Normen und wesentliche Teile der UN/ECE-Regelung Nr. 67 in die Richtlinie 2001/56/EG aufzunehmen.

- (4) Die Richtlinie 2001/56/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden. Insbesondere sollte ihr Anhang VIII im Interesse der Klarheit neu gefasst werden.
- (5) Mit der Einführung von Vorschriften für LPG-betriebene Heizanlagen erübrigen sich Ausnahmeregelungen für Heizanlagen von Fahrzeugen mit besonderer Zweckbestimmung, insbesondere für Wohnmobile und Wohnanhänger, die oft mit LPG-Heizanlagen ausgerüstet sind. Die harmonisierten Sicherheitsvorschriften der Richtlinie 2001/56/EG sind folglich auf alle Fahrzeuge anwendbar, einschließlich der in Anhang XI der Richtlinie 70/156/EWG genannten Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung.
- (6) Die Richtlinie 70/156/EWG sollte dementsprechend geändert werden.
- (7) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses zur Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2001/56/EG

Die Richtlinie 2001/56/EG wird wie folgt geändert:

1. Die Anhänge I und II werden entsprechend Anhang I Teil A dieser Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 49 vom 19.2.2004, S. 36).

⁽²⁾ ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 21. Richtlinie in der Fassung der Beitrittsakte von 2003.

2. Anhang VIII erhält die in Anhang I Teil B dieser Richtlinie wiedergegebene Fassung.

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 70/156/EWG

Die Richtlinie 70/156/EWG wird entsprechend Anhang II dieser Richtlinie geändert.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen

(1) Ab dem 1. Oktober 2004 dürfen die Mitgliedstaaten für einen mit einer LPG-Heizanlage ausgerüsteten neuen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Heizanlage beziehen,

- a) weder die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung versagen
- b) noch den Verkauf, die Zulassung oder die Inbetriebnahme verbieten,

wenn seine Heizanlage den Vorschriften der Anhänge I, II und IV bis VIII der Richtlinie 2001/56/EG in der Fassung dieser Richtlinie entspricht.

(2) Ab dem 1. Oktober 2004 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Typ eines mit LPG betriebenen Verbrennungsheizgerätes als Bauteil, das den Vorschriften der Anhänge I, II und IV bis VIII der Richtlinie 2001/56/EG in der Fassung dieser Richtlinie entspricht,

- a) weder die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung versagen
- b) noch den Verkauf oder die Inbetriebnahme verbieten.

(3) Ab dem 1. Januar 2006 müssen die Mitgliedstaaten die EG-Typgenehmigung versagen oder dürfen die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für einen mit einer LPG-Heizanlage ausgerüsteten Fahrzeugtyp oder einen Typ eines mit LPG betriebenen Verbrennungsheizgerätes als Bauteil verweigern, der nicht den Vorschriften der Anhänge I, II und IV bis VIII der Richtlinie 2001/56/EG in der Fassung dieser Richtlinie entspricht.

(4) Ab dem 1. Januar 2007

- a) betrachten die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Heizanlage beziehen, nach den Bestimmungen der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellte Übereinstimmungsbescheinigungen als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 derselben Richtlinie

und

- b) dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Heizanlage beziehen, die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, denen keine Übereinstimmungsbescheinigung nach der Richtlinie 70/156/EWG beigefügt ist, verbieten,

wenn diese Fahrzeuge mit LPG-betriebenen Heizanlagen ausgerüstet sind, die nicht den Vorschriften der Anhänge I, II und IV bis VIII der Richtlinie 2001/56/EG in der Fassung dieser Richtlinie entsprechen.

(5) Ab dem 1. Januar 2007 gelten die LPG-betriebene Verbrennungsheizgeräte als Bauteile betreffenden Vorschriften der Anhänge I, II und IV bis VIII der Richtlinie 2001/56/EG in der Fassung dieser Richtlinie für die Zwecke des Artikels 7 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG.

Artikel 4

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 30. September 2004 nachzukommen. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie eine Entsprechungstabelle zwischen den Vorschriften und dieser Richtlinie.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 6

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. April 2004

Für die Kommission
Erkki LIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG I

ÄNDERUNGEN DER RICHTLINIE 2001/56/EG

TEIL A

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Anlage 1 werden folgende Nummern 9.10.5.3 und 9.10.5.3.1 eingefügt:

„9.10.5.3. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich des Verbrennungsheizgerätes und seiner automatischen Steuerung:

9.10.5.3.1. Anordnungszeichnung des Verbrennungsheizgerätes, des Luftzufuhrsystems, des Abgassystems, des Brennstoffbehälters, des Brennstoffversorgungssystems (einschließlich Ventile) und der elektrischen Anschlüsse, aus der die Lage der Komponenten im Fahrzeug ersichtlich ist.“

Die bisherige Nummer 9.10.5.3 wird zu Nummer 9.10.5.4.

b) In Anlage 2 werden folgende Nummern 1.2.1 und 1.2.2 eingefügt:

„1.2.1. Fabrikmarke und Typ:

1.2.2. Gegebenenfalls Bauteil-Typgenehmigungsnummer:

c) In Anlage 3 erhält Nummer 1.2 folgende Fassung:

„1.2. Ausführliche Beschreibung, Anordnungszeichnungen und Beschreibung des Einbaus des Verbrennungsheizgerätes und aller seiner Komponenten.“

d) In Anhang I Anlage 5 Nummer 1.1.2 wird die Bezeichnung „Richtlinie 78/548/EWG“ ersetzt durch die Bezeichnung „Richtlinie 2001/56/EG“.

2. Anhang II Nummer 3.2.1 wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle wird in der Zeile „Heizgerät mit gasförmigem Brennstoff“ der Verweis „siehe Anmerkung 2 und 3“ ersetzt durch den Verweis „siehe Anmerkung 3“.

b) Anmerkung 2 wird gestrichen.

TEIL B

Anhang VIII erhält folgende Fassung:

„ANHANG VIII

SICHERHEITANFORDERUNGEN AN MIT FLÜSSIGGAS (LPG) BETRIEBENE VERBRENNUNGSHHEIZGERÄTE UND HEIZANLAGEN

1. LPG-BETRIEBENE HEIZANLAGEN FÜR STRASSENFAHRZEUGE

1.1. Kann eine in einem Kraftfahrzeug installierte LPG-betriebene Heizanlage auch während der Fahrt betrieben werden, so müssen das LPG-Verbrennungsheizgerät und sein Gasversorgungssystem folgende Anforderungen erfüllen:

- 1.1.1. Das LPG-Verbrennungsheizgerät muss der harmonisierten Norm EN 624:2000 ‚Festlegungen für flüssiggasbetriebene Geräte – Raumluftunabhängige Flüssiggas-Raumheizgeräte zum Einbau in Fahrzeugen und Booten‘ (*) entsprechen.
 - 1.1.2. Ist ein LPG-Behälter fest im Fahrzeug installiert, müssen alle mit flüssigem LPG in Berührung kommenden Anlagenteile (d. h. alle Teile vom Betankungsanschluss bis zum Verdampfer/Druckregler) und ihr Einbau den technischen Vorschriften der UN/ECE-Regelung Nr. 67, Teil I und II und ihrer Anhänge 3 bis 10, 13 und 15 bis 17 (**) entsprechen.
 - 1.1.3. Die mit gasförmigem LPG in Berührung kommenden Teile einer LPG-Heisanlage müssen der harmonisierten Norm EN 1949:2002 ‚Festlegungen für die Installation von Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Fahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Straßenfahrzeugen‘ (***) entsprechen.
 - 1.1.4. Das LPG-Versorgungssystem muss so konzipiert sein, dass dem eingebauten Verbrennungsheizgerät LPG unter dem erforderlichen Druck und im erforderlichen Aggregatzustand zugeführt wird. Einem fest installierten LPG-Behälter kann LPG in flüssigem oder gasförmigem Zustand entnommen werden.
 - 1.1.5. Am Flüssigkeitsauslass eines fest installierten LPG-Behälters zur Versorgung des Heizgerätes mit Brennstoff ist ein ferngesteuertes Versorgungsventil mit Überströmventil nach UN/ECE-Regelung Nr. 67 Nummer 17.6.1.1 zu installieren. Das ferngesteuerte Versorgungsventil mit Überströmventil ist so zu steuern, dass es innerhalb von 5 Sekunden nach Stillstand des Motors unabhängig von der Stellung des Zündschlüssels selbsttätig schließt. Wird während dieser 5 Sekunden das Heizgerät oder das LPG-Versorgungssystem aktiviert, kann die Heisanlage in Betrieb bleiben. Das Wiedereinschalten der Heizung ist jederzeit möglich.
 - 1.1.6. Wird LPG aus einem fest installierten Behälter oder aus tragbaren Flaschen in gasförmigem Zustand entnommen, so ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass
 - 1.1.6.1. kein flüssiges LPG in den Druckregler oder das LPG-Verbrennungsheizgerät gelangen kann,
 - 1.1.6.2. bei einem Unfall kein LPG ungewollt austreten kann. Ist der Druckregler an den Behälter oder die tragbare Flasche angebaut, so ist unmittelbar hinter dem Druckregler eine Einrichtung zu installieren, die das Gas absperrt. Ist der Druckregler vom Behälter oder von der Flasche abgesetzt, ist eine Absperrereinrichtung unmittelbar vor der vom Behälter oder der Flasche abgehenden Leitung und eine zweite nach dem Druckregler zu installieren.
 - 1.1.7. Wird LPG in flüssigem Zustand entnommen, ist die Verdampfer-Druckreglereinheit in geeigneter Weise zu beheizen.
 - 1.1.8. Bei Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem LPG verwendet wird, kann das LPG-Verbrennungsheizgerät an den fest installierten LPG-Behälter angeschlossen werden, der auch den Motor mit LPG versorgt, sofern dabei den Sicherheitsvorschriften für das Antriebssystem entsprochen wird. Wird das Heizgerät aus einem eigenen LPG-Behälter versorgt, muss dieser mit einer eigenen Fülleinrichtung ausgestattet sein.
2. NUR BEI STILLSTEHENDEM FAHRZEUG BETRIEBENE LPG-HEIZANLAGEN
- 2.1. Verbrennungsheizgeräte und Gasversorgungssysteme von LPG-Heisanlagen, die ausschließlich für den Betrieb bei stillstehendem Fahrzeug bestimmt sind, müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - 2.1.1. An dem Fach, das die tragbaren LPG-Flaschen aufnimmt, und in der Nähe der Steuereinrichtung der Heisanlage sind dauerhafte Schilder anzubringen, die darauf hinweisen, dass während der Fahrt die LPG-Heisanlage nicht in Betrieb sein darf und die Ventile der LPG-Flaschen geschlossen sein müssen.
 - 2.1.2. Das LPG-Verbrennungsheizgerät muss der Bestimmung von Nummer 1.1.1 entsprechen.

2.1.3. Die mit gasförmigem LPG in Berührung kommenden Teile der Heizanlage müssen der Bestimmung von Nummer 1.1.3 entsprechen.

(*) Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/396/EWG des Rates vom 29. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Gasverbrauchseinrichtungen, ABl. C 202 vom 18.7.2001, S. 5.

(**) UN/ECE-Regelung Nr. 67:

Einheitliche Bedingungen für

- I. die Genehmigung der speziellen Ausrüstung von Kraftfahrzeugen, in deren Antriebssystem verflüssigte Gase verwendet werden
- II. die Genehmigung eines Fahrzeugs, das mit der speziellen Ausrüstung für die Verwendung von verflüssigten Gasen in seinem Antriebssystem ausgestattet ist, in Bezug auf den Einbau dieser Ausrüstung

E/ECE/324	}	Rev.1/Add.66/Rev.1
E/ECE/TRANS/505		
E/ECE/324	}	Rev.1/Add.66/Rev.1/Amend.1
E/ECE/TRANS/505		
E/ECE/324	}	Rev.1/Add.66/Rev.1/Corr.1
E/ECE/TRANS/505		
E/ECE/324	}	Rev.1/Add.66/Rev.1/Corr.2
E/ECE/TRANS/505		
E/ECE/324	}	Rev.1/Add.66/Rev.1/Amend.2
E/ECE/TRANS/505		

(***) EN 1949:2002 wurde vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) ausgearbeitet. In EN 624:2000 wird auf EN 1949:2002 verwiesen (siehe Nummer 1.1.1).“

ANHANG II

Die Richtlinie 70/156/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I werden folgende Nummern eingefügt:

„9.10.5.3. Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich des Verbrennungsheizgerätes und seiner automatischen Steuerung:

9.10.5.3.1. Anordnungszeichnung des Verbrennungsheizgerätes, des Luftzufuhrsystems, des Abgassystems, des Brennstoffbehälters, des Brennstoffversorgungssystems (einschließlich Ventile) und der elektrischen Anschlüsse, aus der die Lage der Komponenten im Fahrzeug ersichtlich ist.“

Die bisherige Nummer 9.10.5.3 wird zu Nummer 9.10.5.4.

2. Anhang XI wird wie folgt geändert:

a) Anlage 1 Nummer 36 erhält folgende Fassung:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁ ≤ 2 500 (t) kg	M ₁ > 2 500 (t) kg	M ₂	M ₃
„36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X“

b) Anlage 2 Nummer 36 erhält folgende Fassung:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
„36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X“

c) In Anlage 3 wird die folgende Nummer 36 eingefügt:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	M ₁	M ₂	M ₃	N ₁	N ₂	N ₃	O ₁	O ₂	O ₃	O ₄
„36	Heizung	2001/56/EG	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X“

d) In Anlage 4 wird die folgende Nummer 36 eingefügt:

Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Mobilkrane der Klasse N
„36	Heizung	2001/56/EG	X“

e) Unter „Bedeutung der Buchstaben“ werden folgende Buchstaben gestrichen:

„I Gilt nur für Heizungssysteme, die nicht speziell für Wohnzwecke ausgelegt sind.“

„P Gilt nur für Heizungssysteme, die nicht speziell für Wohnzwecke ausgelegt sind. Das Fahrzeug ist vorn mit einem entsprechenden System auszurüsten.“